INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 4 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 22. MAI 1934

INHALTSÜBERSICHT

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Erwerbt die Beitragskarte für Hilfe und Aufbau!

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau und in seinem Auftrage die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden führen in diesen Tagen die Beitragskarte für Hilfe und Aufbau in die jüdischen Gemeinden ein.

Ziel der Beitragskarte ist, daß jedes Mitglied der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland mithelfend und mittragend an der Arbeit der jüdischen Wohlfahrtspflege und an den anderen Werken von Hilfe und Aufbau teilnimmt. Die monatlichen Beiträge sind so bemessen, daß keiner von der gemeinsamen Arbeit ausgeschlossen ist.

Alle in den Gemeinden, Männer, Frauen und Jugend, Vereine und Bünde, werden aufgefordert, mit allen ihren Kräften mitzuwirken.

Die Beitragskarte ist ein Ausdruck des jüdischen Lebens- und Gemeinschaftswillens, der Verantwortung und des Opfers.

Berlin, Schowuaus 5694

Baeck
Vorsitzender
des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau und der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Einführung der Beitragskarte

Die finanzielle Entwicklung der jüdischen Gemeinden und das Ansteigen der Not bei zahlreichen Gemeindemitgliedern erfordern eine außerordentliche Verstärkung aller Bemühungen zur Beschaffung von Mitteln für die Hilfsarbeit. Während bisher in vielen Gemeinden nur die großen Steuerzahler für die freiwillige Mittelbeschaffung in Anspruch genommen wurden, muß jetzt danach gestrebt werden, jedes Gemeindemitglied, sofern es seine Verhältnisse irgend erlauben, zu einer monatlichen freiwilligen Leistung für die Gesamtheit heranzuziehen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Beitragskarte, die die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden im Auftrage des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau in allen Gemeinden einführt.

Die Beitragskarte sieht monatliche Zahlungen in Höhe von 25 Pf. bis 3 RM. vor. Verantwortliche Träger der Durchführung der Arbeit sind die jüdischen Gemeinden bzw. ihre Wohlfahrtsämter. Entsprechend dem großen Ziel, alle Mitglieder der jüdischen Gemeinden zu erfassen, muß die Arbeit gestützt auf alle Kreise der jüdischen Bevölkerung, insbesondere auf alle Mitarbeiter der gemeindlichen Wohlfahrtspflege, auf die Wohlfahrtsvereine, Frauenvereine, Jugendverbände und sonstige an dem Werk für Hilfe und Aufbau interessierten Einzelpersonen durchgeführt werden, wobei für größere Gemeinden das System der Blocksammlung empfohlen wird. Da die Beitragskarte monatlich wiederkehrende Beiträge vorsieht, ist es wünschenswert, ein und dasselbe Mitglied möglichst immer durch denselben Mitarbeiter besuchen zu lassen.

Die durch die Beitragskarte aufgebrachten Mittel sollen zu zwei Drittel für die örtlichen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zwecke von Hilfe und Aufbau Verwendung finden; lediglich ein Drittel des Aufkommens ist zum Zwecke des unbedingt notwendigen Ausgleichs

zwischen den leistungsstarken und leistungsschwachen Gemeinden an den Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau als allgemeine Finanzierungs- und Ausgleichsstelle abzuführen.

Die Arbeit muß ehrenamtlich durchgeführt werden. Kosten dürfen durch sie nicht entstehen, damit tatsächlich die aufgebrachten Gelder unverkürzt für die Zwecke von Hilfe und Aufbau Verwendung finden können. Bisherige allgemeine Beitragsleistungen sind möglichst schonsam in die neue Beitragskartenarbeit zu überführen. Das Ziel der Beitragskarte muß sein, alle dazu fähigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden zur Leistung für die Gesamtheit heranzuziehen. Um dieses Ziel auch in den kleinen und kleinsten Gemeinden zu erreichen, wird die Zentralwohlfahrtsstelle diese Arbeit in engem Zusammenwirken mit den Landes- und Provinzialverbänden für jüdische Wohlfahrtspflege durchführen.

Da die erste Beitragsmarke bereits für den Monat Mai 1934 bestimmt ist, wird die Arbeit mit möglichster Beschleunigung durchgeführt. Wir bitten alle jüdischen Gemeinden, Landes- und Provinzialverbände, ihre Kräfte für ein Gelingen dieser Arbeit einzusetzen.

Erweiterung des Zentralausschusses

In der Plenar-Sitzung des Zentralausschusses vom 10. April wurde eine Erweiterung des Zentralausschusses durch Eintritt einiger führender Persönlichkeiten beschlossen. Es wurden neu gewählt: Emil Baerwald, Dr. Leo Löwenstein, Vorsitzender des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten, und Dr. Siegmund Wassermann. Kulturreferent des Zentralausschusses ist Herr Rechtsanwalt Heinrich Stern.

Neue Richtlinien

Nachdem sich die Ergebnisse der Arbeit des ersten Jahres im Zentralausschuß überblicken lassen, ergibt sich die Notwendigkeit, Grundlagen und Methoden der wichtigsten Arbeitsgebiete einer grundsätzlichen Ueberprüfung zu unterziehen. Der Zentralausschuß beabsichtigt daher, für alle Arbeitsgebiete neue Richtlinien herauszugeben, die das Ergebnis eingehender Beratungen darstellen. In einer eigens hierfür einberufenen Tagung unter Heranziehung führender Sachverständiger ist zunächst das Gebiet der Berufsumschichtung und der damit in Zusammenhang stehenden Fragen beraten worden. Richtlinien, die das Ergebnis dieser Beratungen darstellen, werden in Kürze veröffentlicht werden.

Arbeitsbericht des Zentralausschusses

Wir hatten in der vorigen Nummer der „Informationsblätter" mit der Veröffentlichung von Arbeitsberichten aus dem Tätigkeitsbericht des Zentralausschusses mit einem Bericht des Hilfsvereins der deutschen Juden begonnen. Die Wanderungsfragen werden im Zentralausschuß durch drei Organisationen bearbeitet:

Die Wanderung in die Länder außerhalb Palästinas, insbesondere nach Uebersee, werden vom Hilfsverein der deutschen Juden beraten und unterstützt. Für diejenigen Juden, die in ihre Heimatländer, insbesondere nach Osteuropa, zurückkehren, ist die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge zuständig. Die Palästina-Wanderung schließlich, soweit sie als Zertifikatseinwanderung durch den Zentralausschuß finanziert wird, wird vom Palästina-Amt der Jewish Agency für Deutschland durchgeführt.

Wir bringen heute in Fortsetzung des ersten Berichts, der das Tätigkeitsgebiet des Hilfsvereins der deutschen Juden wiedergab, eine Uebersicht über die.

Arbeit des Palästina-Amtes im Jahre 1933

Die Arbeit des Palästina - Amtes, soweit sie in die Zusammenarbeit mit dem Zentralausschuß fällt, erstreckt sich auf die Einwanderung unbemittelter Personen als sogenannte Zertifikats - Einwanderer. Das Palästina-Amt unterhält eine zentrale Beratungsstelle in Berlin und eine große Anzahl weiterer Beratungsstellen in allen größeren und mittleren Gemeinden. Allein durch die Berliner Zentralstelle wurden im Laufe der Berichtszeit mehr als 30 000 Menschen beraten.

Der Geldzuschußbedarf für Zertifikatseinwanderer ist in ständigem Steigen begriffen, da ein erheblicher Teil der Antragsteller bereits vor Monaten seine Stellung oder selbständige Existenz verloren und während der Wartezeit seine geringen Ersparnisse aufgezehrt hat. Diese Zertifikatsempfänger sind dann nicht in der Lage, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Im Durchschnitt wurden während der Berichtszeit pro Zertifikatsempfänger 121,42 RM aufgewendet.

Im Sommerhalbjahr 1933 standen 1206 Zertifikate zur Verfügung. Hiervon wurden für Personen unter 35 Jahren 1000 Zertifikate vergeben, darunter 250 an Frauen; für Personen über 35 Jahren wurden 206 Zertifikate vergeben, darunter 6 an Frauen. Die Altersverteilung der Einwanderer gruppierte sich folgendermaßen:

18—21 Jahre	185 Männer	81 Frauen
22—25 „	164 „	60 „
26—30 „	182 „	74 „
31—35 „	219 „	35 „
über 35 „	200 „	6 „

Von den Zertifikatsempfängern waren ledig 760, verheiratet 441, verwitwet 5.

416 Zertifikatsempfänger gaben an, ausreichende Kenntnisse der hebräischen Sprache zu haben; 765 erklärten, ein wenig Hebräisch zu können; 29 hatten keine hebräischen Kenntnisse. Dem Hechaluz hatten 252 Zertifikatsempfänger angehört, während 568 in der allgemeinen zionistischen Bewegung organisiert waren; 102 haben sich als Nichtzionisten bezeichnet.

Die Berufsgliederung der Einwanderer war folgende: 110 Männer und 19 Frauen gaben ihren Beruf als Landwirte an, 41 Männer und 19 Frauen hatten Gärtnerei erlernt. Ferner waren fast alle handwerklichen Berufe, nämlich 18 Maurer, 58 Tischler und Schreiner, 77 Schlosser und Maschinenbauer, 93 Mechaniker und Elektrotechniker, 36 Maler und Anstreicher, daneben Fleischer, Friseure, Glaser, Kürschner, Buchbinder, Goldschmiede, Färber, Mützenmacher, Sattler usw. vertreten.

Die Verteilung der 1206 Zertifikate erfolgte aus einer Anzahl von etwa 6000 Gesuchen, von denen 4600 endgültig abgelehnt und 194 für eine spätere Alijah zurückgestellt wurden. Insgesamt sind auf die 1206 Zertifikate 2182 Personen in Palästina eingewandert.

Für die Alijah im Herbst und Winter 1933/34 waren für Deutschland ursprünglich 1725 Zertifikate vorgesehen, von denen jedoch zufolge eines Zugeständnisses, das Professor Weizmann dem High-Commissioner für das Flüchtlingswesen gemacht hat, 356 Zertifikate für Emigranten gegeben wurden. Es blieben also zur Verteilung in Deutschland selbst 1369 Zertifikate, denen bis Anfang Februar 1934 6350 Anträge gegenüberstanden.

Die Zertifikate sind inzwischen restlos verteilt worden, und zwar sind auf Männer bis zu 35 Jahren 950, auf Frauen in diesem Alter 280 Zertifikate, auf Männer über 35 Jahren 119, auf Frauen in diesem Alter 20 Zertifikate entfallen.

Für die erste Periode dieser Winter-Alijah standen von den erwähnten 1369 Zertifikaten 959 zur Verfügung. Hierauf sind 1586 Personen abgereist. Der Anteil der chaluzischen Verbände stieg von 25 % auf 44 %; ebenso ist der Anteil der Nichtzionisten auf 12,7 % gestiegen.

Bei der Sommer-Alijah befanden sich nur 13,4 % Landwirte, bei dem ersten Abschnitt der Winter-Alijah dagegen 27,8 %. Der Anteil der Handwerker ist gleichfalls etwas gestiegen. In beiden Zahlen macht sich bemerkbar, daß bereits in etwas stärkerem Maße Menschen zur Alijah kamen, die eine Berufsumschichtung durchgemacht haben. So stammen z. B. von 208 Landwirten 122 aus anderen Berufen, und zwar waren vorher 22 Akademiker, 4 Arbeiter, 29 Handwerker, 64 Kaufleute und Büroangestellte, 3 Lehrer. Auch bei der Winter-Alijah 1933/34 waren wieder alle Berufe vertreten. Interessant ist ein Blick auf die Berufe der einwandernden Frauen: von 210 Frauen waren 88 in der Hauswirtschaft ausgebildet, 26 waren soziale Fürsorgerinnen, 23 Schneiderinnen, 13 waren in der Gärtnerei und 17 in der Landwirtschaft ausgebildet.

Reichsvertretung der deutschen Juden

Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

Von der Reichsvertretung der deutschen Juden ist unter Leitung von Prof. Dr. Martin Buber und mit dem Sitz in Frankfurt a. M. eine Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung ins Leben gerufen worden. Sie hat vor allem die Aufgabe, den Gedankenaustausch zwischen den Einrichtungen und den Mitarbeitern der jüdischen Erwachsenenbildung in Deutschland zu fördern, neue Einrichtungen und zweckentsprechende Ausgestaltung der bestehenden anzuregen und in allen einschlägigen Fragen den Organisationen und Einzel-

persönlichkeiten beratend und helfend zur Verfügung zu stehen.

Vom 10. bis 13. Mai 1934 fand in dem jüdischen Landschulheim Herrlingen bei Ulm eine Konferenz statt, mit der die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung die Grundlage für eine Arbeit in größerem Wirkungskreise geschaffen hat. An der Tagung nahm ein Kreis von führenden Menschen aus allen Teilen des Reiches teil. Unter Leitung von Professor Buber wurden in intensiver Aussprache aller Teilnehmer in den ersten Tagen zunächst die grundlegenden Probleme und Arbeitsmethoden der Erwachsenenbildung erarbeitet; in Arbeitskreisen wurde sodann eine Reihe von Einzelaufgaben praktisch in Angriff genommen, insbesondere Bildungsarbeit für die Klein- und Kleinstgemeinden, Schulung der Umschichtenden und jugendlichen Erwerbstätigen, Zusammenarbeit mit den Jugendbünden in überbündischer Führerschulung, Beschaffung von Lehrmitteln und Hilfsmitteln für Lehrende. In diesen Fragen wurden praktische Schritte vorbereitet, die schon in nächster Zeit zu sichtbaren Ergebnissen führen sollen. Als Ergebnis der Tagung ist festzustellen, daß der Gedanke der jüdischen Erwachsenenbildung von allen Teilnehmern aufs stärkste bejaht wurde. Die lebendige Verbindung und Zusammenarbeit der Mittelstelle mit allen am jüdischen Aufbau arbeitenden Personenkreisen und Institutionen des deutschen Judentums darf als gesichert angesehen werden.

Um einen Ueberblick über die vorhandenen Einrichtungen zu gewinnen und einen Gedankenaustausch einzuleiten, werden die Leiter der Lehrhäuser, Volkshochschulen, Lehrkurse, Kurse der Religionsgemeinden, Schulen der Jugend, Büchereien usw. sowie alle sonst interessierten Persönlichkeiten und Gruppen aufgefordert, möglichst umgehend Material über die Arbeit (Arbeitspläne, Ausbauwünsche, besondere Schwierigkeiten, gute Ansatzpunkte für die Arbeit, Art und Zahl der Besucher) an die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung, Frankfurt a. M., Fahrgasse 146, einzuschicken.

Schiedsspruch der Reichsvertretung zur Verlängerung von Gemeindevertretungen

Innerhalb der Gemeinde Dresden war in den letzten Wochen ein Verfassungsstreit ausgebrochen, der in seinem Kern über den Dresdener Fall hinaus von Bedeutung ist. Die Gemeinde stand vor der Neuwahl ihrer Gemeindevertretung (Gemeinderat). Da Verhandlungen über die Aufstellung einer Einheitsliste nicht zum Ziele führten, glaubte der Gemeindevorstand einen Wahlkampf dadurch vermeiden zu müssen, daß er „unter vorübergehender Außerkraftsetzung entgegenstehender Bestimmungen der Satzungen" die Mitglieder des neuen Gemeinderats von sich aus berief. Diese Berufung ist im Gemeindevorstand einstimmig unter Mitwirkung der Vorstandsmitglieder aller Parteirichtungen erfolgt. Gegen diese Maßnahmen des Gemeindevorstandes haben einige Organisationen der Dresdener Gemeinde entschieden Widerspruch erhoben. Sie machten dabei sehr wesentlich grundsätzliche Bedenken dagegen geltend, daß unter Außerachtlassung der Gemeindeverfassung die Gemeindevertretung vom Gemeindevorstand berufen werde. Um eine Lösung zu finden, die eine Befriedung der Gemeinde ermöglicht, haben sowohl der Gemeindevorstand wie die Hauptopponentin, die Jüdische Volkspartei, die Reichsvertretung der deutschen Juden um einen Schiedsspruch ersucht mit der Erklärung, daß sie sich einem solchen Schiedsspruch unterwerfen würden.

Der Schiedsspruch der Reichsvertretung ist nunmehr ergangen. Er billigt zunächst die Auffassung, daß bei der augenblicklichen Lage des deutschen Judentums die Vermeidung eines Wahlkampfes wünschenswert sei. Er stellt darüber hinaus fest, daß die besondere innerjüdische Lage der Dresdener Gemeinde die Durchführung eines Wahlkampfes in der Tat besonders bedenklich erscheinen lasse. Ein Wahlkampf sei infolge der bei der Dresdener Gemeinde bestehenden Lage für das Wohl der Gemeinde keineswegs ungefährlich. Der Schiedsspruch führt dann aus: „Die Gemeinde ist dadurch, daß eine Einheitsliste — der normale Weg zur Vermeidung eines Wahlkampfes — nicht zustande gekommen ist, in eine Notlage geraten, die irgendwie gelöst werden muß. Es muß aber auch für diese Lösung daran festgehalten werden, daß eine Führung der Gemeinde nur möglich ist durch eine Körperschaft, die vom Vertrauen der Gemeinde getragen ist. Der verfassungsmäßige Apparat der Gemeinde, der das sicherstellen soll, funktioniert zurzeit nicht ohne Gefährdung der Gemeinde. Es darf dadurch nicht die Gemeinde infolge Fehlens eines Gemeinderates Schaden leiden. Aber es darf deshalb auch keine Gemeindekörperschaft zustande kommen, die in ihrem Dasein überhaupt nicht legitimiert ist. Diese Legitimation kann grundsätzlich nicht in der Berufung durch den Gemeindevorstand gesehen werden. Der Gemeindevorstand ist selbst dasjenige Organ, das immer wieder der Bestätigung durch das Vertrauen der Gemeinde bedarf, mag die Bestätigung durch welche politischen Mittel immer gesucht und gefunden werden. Der einzelne Gemeindevorstand mag dieses Vertrauen noch so sehr rechtfertigen und besitzen. Es führt zu unerträglichen Ergebnissen, wenn jeder einzelne Gemeindevorstand selber Richter darüber ist, ob er noch die notwendige Verbindung mit der Gemeinde besitzt, um legitim auch in einer Notzeit deren Vertrauensmänner berufen zu können. Es muß entweder die Zustimmung der Gemeinde in der Einigung aller ihrer weltanschaulichen Gruppen über die Zusammensetzung der Gemeindevertretung zum Ausdruck kommen, oder es muß von einer dritten Stelle entschieden werden, ob die in Betracht gezogenen Berufungen ihre Legitimation in den Bedürfnissen und im Willen der Gemeinde finden. Damit, daß der Dresdener Gemeindevorstand seine Maßregel dem Schiedsspruch der Reichsvertretung unterworfen hat, ist der Weg zu einer solchen Entscheidung eröffnet."

Der Schiedsspruch stellte sodann fest, daß ernste Meinungsverschiedenheiten über die richtungsmäßige Zusammensetzung des Gemeinderats nicht bestehen, so daß lediglich die personelle Zusammensetzung des Gemeinderats nachzuprüfen bleibe. Dabei kommt der Schiedsspruch zu dem Ergebnis, daß die Berufenen ihrer Persönlichkeit nach zur Mitwirkung im Gemeinderat sowohl an sich als auch in der Zusammenarbeit miteinander geeignet erscheinen, daß sie auch zur Vertretung der Anschauungen, deren Träger sie sind, qualifiziert seien. Der Schiedsspruch entscheidet auf Grund dieser Feststellungen dahin:

„Die Zusammensetzung des Gemeinderats der Gemeinde Dresden gemäß den Beschlüssen des Gemeindevorstandes vom 11., 14. und 27. Februar 1934 berücksichtigt alle für das Gemeindeleben wichtigen Weltanschauungen und Kräfte. Der Gemeinderat in dieser Zusammensetzung ist in allem wesentlichen von der Zustimmung der großen Gruppen des Dresdener Gemeindelebens getragen. Die Einwendungen, die gegen die Zusammensetzung des Gemeinderats vorgebracht werden, berühren seine Verbundenheit mit der Gemeinde, seine Legitimation in der Gemeinde und seine Fähigkeit zur Führung der Gemeinde nicht. Diese Zusammensetzung wird deshalb hierdurch gebilligt. Die neuen Gemeindevertreter leiten ihre Befugnis ab aus dem Willen der übergroßen Mehrheit der Gemeinde und der Feststellung dieses Willens durch die Reichsvertretung. Die Feststellung auf diesem Wege ist notwendig, weil der verfassungsmäßige Weg zurzeit nicht gangbar ist. Die Berufung erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1935. Danach hat die Neubildung der Gemeindekörperschaften auf dem verfassungsmäßigen Wege stattzufinden."

Abkommen zwischen dem Deutschen Makkabi-Kreis und dem Sportbund des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten

Zwischen dem Sportbund des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten und dem Deutschen Makkabi-Kreis e. V. sind in steigendem Maße Spannungen eingetreten, die in Schreiben innerhalb der Organisationen und in Veröffentlichungen Ausdruck gefunden haben. Auf Anregung der Reichsvertretung haben sich nunmehr die genannten beiden Organisationen zur Befriedung ihres gegenseitigen Verhältnisses auf folgende Richtlinien geeinigt:

1. Beide Verbände verpflichten sich, bei voller Aufrechterhaltung ihrer Weltanschauung und unbeschadet des Rechtes der Werbung neuer Mitglieder in ihren Veröffentlichungen, Kundgebungen und Verhandlungen solche Formen anzuwenden, die jeden Versuch einer Diffamierung des Partners ausschließen.

2. Bei allen Verhandlungen mit Behörden unterbleibt jeder Versuch, den Vertragspartner zur Unterstellung unter den eigenen Verband zu bringen, wie auch die Tendenz des anderen Verbandes herabzusetzen.

3. Beide Verbandsleitungen verpflichten sich, ihre Unterorganisationen bzw. Vereinsleitungen zu veranlassen, auf Gemeindevorstände oder andere jüdische Behörden dahin einzuwirken, bei der Zuteilung von Vereinsräumen, Turnhallen oder Sportplätzen, falls sich keine gemeinschaftliche Benutzung ermöglichen läßt, paritätisch zu verfahren.

4. Die Führer beider Verbände verpflichten sich, auf die ihnen nahestehenden Organisationen dahin einzuwirken, daß auch diese sich bei der innerjüdischen Auseinandersetzung und im Auftreten nach außen solcher Formen bedienen, die der gesamtjüdischen Verantwortung in dieser Zeit entsprechen.

Telegramm an den Herrn Reichskanzler

Die Reichsvertretung der deutschen Juden hat an den Herrn Reichskanzler Adolf Hitler das folgende Telegramm gerichtet:

Der „Stürmer" verbreitet eine Sondernummer, die unter ungeheuerlichen Beschimpfungen und mit grauenerregenden Darstellungen das Judentum des Ritualmordes bezichtigt. Vor Gott und Menschen erheben wir gegen diese beispiellose Schändung unseres Glaubens in feierlicher Verwahrung unsere Stimme.

Schreiben an den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Zu den Ausführungen, die der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Herr Dr. Goebbels, in einer Versammlung im Sportpalast zu Berlin am 11. Mai 1934 über die Juden gemacht hat, hat die Reichsvertretung der deutschen Juden in einem eingehenden Schreiben an den Herrn Minister Stellung genommen.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Sitzung mit den Wohlfahrtsdezernenten der Großgemeinden

Die Zentralwohlfahrtsstelle hat im letzten Jahr ihre besondere Aufmerksamkeit der Arbeit der Landes- und Provinzialverbände für jüdische Wohlfahrtspflege zugewendet, weil vor allem die Lage der Kleingemeinden dies verlangte. Die immer größer werdende Notwendigkeit stärkster Planwirtschaft in der Mittelverwendung und bei der Durchführung aller Wohlfahrtsmaßnahmen läßt deneben, je länger je zwingender, die Forderung auch nach gemeinsamen Lösungen der Wohlfahrtsprobleme in den Großgemeinden in den Vordergrund treten. Es müssen daher Wege gesucht und gefunden werden zu einheitlichem Vorgehen der Großgemeinden, ohne daß die Selbständigkeit der einzelnen Verwaltungen beschränkt wird. Diesen Fragen diente die in Berlin unter dem Vorsitz von Herrn Otto Eskeles in der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden stattgehabte Besprechung vom 6. Mai, zu der 12 Großgemeinden Vertreter entsandt hatten.

Als erster Referent berichtete Dr. Georg Lubinski über die Durchführung der Wohlfahrtspflege in den Großgemeinden. Er beschäftigte sich eingehend mit der Frage, ob generell zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge zusätzliche Leistungen der jüdischen Wohlfahrtspflege zu treten haben. Es wurde eine zusätzliche generelle Leistung der Gemeinde zwar verneint, aber betont, daß die Voraussetzungen individueller Art für zusätzliche Unterstützung nicht zu eng begrenzt sein dürften. Als solche Voraussetzungen wurden insbesondere anerkannt: Alter, Kinderreichtum, Krankheit, Uebergangszeit von einem höheren zum tieferen Lebensstandard u. a.

Besondere Schwierigkeiten bereiten in der Wohlfahrtspflege die Ausländer und Staatenlosen. Für sie ist besonders wichtig das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934, das in der vorliegenden Nummer der Informationsblätter noch besonders behandelt wird (s. unten S. 46); durch dieses Gesetz ist die Verweisung eines Ausländers aus dem Gebiet eines Landes unzulässig geworden, es findet nur noch die Verweisung aus dem Reichsgebiet (Reichsverweisung) statt.

Der starke Zuzug von Juden aus den Kleingemeinden und mittleren Gemeinden macht eine einheitliche Regelung notwendig. Es wird hier gefordert, daß für die jüdische Wohlfahrtspflege lediglich das Aufenthaltsprinzip maßgebend sein soll; Vorschriften über fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit, wie sie die Fürsorgepflichtverordnung kennt, erscheinen nicht anwendbar. Dieser Grundsatz soll nur durch zwei Ausnahmen durchbrochen werden: einmal muß im Interesse derjenigen Gemeinden, die Anstalten unterhalten, festgelegt werden, daß die Unterbringung in einer solchen Anstalt keine Unterstützungspflicht derjenigen Gemeinde begründet, in der die Anstalt liegt; sodann muß gegen jede Abschiebung Vorsorge getroffen werden: Abschiebung soll dann angenommen werden, wenn etwa eine Gemeinde durch Entziehung der Unterstützung oder sonst durch unzulässigen Druck die Uebersiedlung eines Hilfsbedürftigen in eine andere Gemeinde veranlaßt. Bei der Umsiedlung von den Kleingemeinden in die Großgemeinden ist ferner zu beachten, daß durch die Vierte Verordnung zur Aenderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99 — s. unten S. 50) bestimmte Gemeinden von der obersten Landesbehörde als Notstandsgemeinden erklärt werden können. In diesen Gemeinden kann die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Gemeinde als Notstandgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder auf Anstaltspflege beschränkt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichgestellte.

Besondere Probleme hat die jüdische Wohlfahrtspflege bei der Behandlung derjenigen Personen, die in einer Mischehe leben, zu lösen. Grundsätzlich soll die jüdische Person, die in einer Mischehe lebt oder aus einer Mischehe hervorgegangen ist, so unterstützt werden wie alle übrigen jüdischen Personen.

Die Aussprache über das Referat zeigte die weitgehend verschiedene Handhabung dieser Fragen in den Großgemeinden und ließ den Wunsch nach einer möglichst einheitlichen Lösung der Probleme stark zum Ausdruck kommen.

Zu der Frage Wege der Mittelbeschaffung sprach Dr. Ollendorff. Er wies auf die Einführung der Beitragskarte hin und richtete die Aufforderung an alle Vertreter der Großgemeinden, sich der neuen Arbeit zur Verfügung zu stellen, so daß das Ziel der Beitragskartenarbeit erreicht wird, jedes Gemeindemitglied, sofern es seine wirtschaftlichen Verhältnisse irgend erlauben, zu einer freiwilligen regelmäßigen Leistung für die örtlichen und Gesamtaufgaben von Hilfe und Aufbau heranzuziehen (s. oben S. 33 „Einführung der Beitragskarte").

Rabbiner Dr. Baeck eröffnete die Aussprache und wies auf die dringend notwendige Mithilfe aller Gemeinden und Organisationen hin. Ein Recht, Hilfe vom Ausland anzunehmen, ist nur dann vorhanden, wenn bei uns alle Kräfte für die Gesamtarbeit angespannt werden. In der Aussprache erklärten sich die Vertreter der Großgemeinden grundsätzlich zur Mitarbeit bei der Einführung der Beitragskarte bereit.

Dr. Ollendorff berichtete dann kurz über den Stand der Arbeiten des Anstaltsausschusses, der in den letzten Sitzungen (s. a. Informationsblätter 1934, Nr 1 und 3) die Durchprüfung der Altersheime, Erziehungsheime und Erholungsheime vorgenommen und eine große Reihe von Rationalisierungsmaßnahmen beschlossen, auch in einer Reihe von Gemeinden örtliche Verhandlungen mit den Anstalten und Gemeindeverbänden veranlaßt hat. Die Arbeit des Anstaltsausschusses ist entscheidend auf das Verständnis und die Mitwirkung vor allem auch der Großgemeinden und ihrer Wohlfahrtsdezernenten angewiesen.

Ueber die gegenwärtigen Möglichkeiten der Gefährdetenfürsorge sprach Frau Dr. Schlesinger. Ausgehend von dem früheren Begriff der Gefährdetenfürsorge betonte sie die besonderen Aufgaben der jüdischen Gefährdetenfürsorge, die sich heute nach ihrer Methode und dem Kreis der erfaßten Personen von einer allgemeinen Erziehungsfürsorge nicht unterscheiden darf. Infolge der Bedrohung des Bestandes des deutschen Judentums muß vielmehr versucht werden, alle erziehungsfähigen Elemente zu stärken und mit besonderer Sorgfalt zu erfassen. Neue Gruppen von Hilfsbedürftigen sind in den Aufgabenkreis der jüdischen Erziehungsfürsorge getreten, so vor allem die Schulkinder aus Kleingemeinden und die Kinder aus wirtschaftlich und seelisch zerrütteten Verhältnissen, insbesondere die Kinder aus Mischehen, sowie die durch das Bewußtsein der Deklassierung gefährdeten Jugendlichen aus früher bürgerlichem Milieu. In vollem Bewußtsein der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel muß daher der Kreis der Fälle, die in das Aufgabengebiet der Gefährdetenfürsorge fallen, durch die Aufnahme der Milieugeschädigten in weitem Umfang erweitert werden, um ihrer Verwahrlosung vorzubeugen.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt das Problem einer zweckmäßigen Unterbringung der Gefährdeten. Wenn der natürliche Familienkreis versagt, entsteht die Frage der Unterbringung in einer Ersatzfamilie oder Anstalt. Der Nach-

teil der Ersatzfamilie liegt darin, daß abgesehen von persönlicher Unzulänglichkeit oder Eigennutz, es den Pflegeeltern sehr häufig auch an pädagogischer Intuition fehlt, so daß dem Kinde kein geeignetes Erziehungsmilieu gegeben wird. In den Anstalten ist die Möglichkeit zu einer günstigen pädagogischen Beeinflussung theoretisch leichter gegeben als in der Ersatzfamilie. Leider stehen für die Unterbringung nur wenige Anstalten zur Verfügung; die notwendigsten Anstalten müssen trotz der Knappheit der Mittel geschaffen werden. Daneben wird der Versuch gemacht werden, besonders interessierte und pädagogisch befähigte Familien zur Aufnahme gefährdeter Kinder und Jugendlicher zu gewinnen. Bei der Unterbringung gefährdeter Elemente zur Berufsausbildung ist die Frage der späteren Berufsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Gewarnt wird vor einer übertriebenen Unterbringung in der Landwirtschaft, da in Deutschland kaum Möglichkeiten für das Unterkommen bestehen und für Palästina mit Zertifikatserteilung an Fürsorgezöglinge nicht zu rechnen ist. Handwerkliche Ausbildung ist daher, soweit Eignung vorhanden, vorzuziehen.

Die Kosten der Unterbringung sind grundsätzlich örtlich aufzubringen, jedoch kann in einzelnen Fällen der Gefährdeten-Fonds der Arbeitsgemeinschaft für Fürsorgefragen bei der Zentralwohlfahrtsstelle in Anspruch genommen werden, der bereit ist, für Kinder aus kleinen und kleinsten Gemeinden bis zu einem Drittel die entstehenden Kosten zu tragen. Für die Unterbringung von Kindern aus Kleingemeinden zum Zwecke des Schulbesuches sind vom Erziehungsausschuß der Reichsvertretung und von der Zentralwohlfahrtsstelle gemeinsam besondere Mittel bereitgestellt worden.

In der Aussprache ergab sich Uebereinstimmung darüber, daß die Gefährdetenfürsorge zu den zentralen Problemen der jüdischen Wohlfahrtspflege gehört.

Frau Dr. Eppstein, Berlin, berichtete über den Plan, etwa 200 bis 250 jüdische Kinder auf Einladung in Amerika in unentgeltliche Pflege zum Zwecke mehrjährigen Schulbesuches unterzubringen. Grundsätzlich sollen nur Kinder im Alter von 12—15 bzw. 16 Jahren in diese Pflegestellen gegeben werden. Die Auswahl der Kinder hier in Deutschland und die Auswahl der Pflegestellen in Amerika erfolgt ganz individuell mit äußerster Sorgfalt nach gesundheitlichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Gesichtspunkten.

Frau Rosenheim, Berlin, berichtete dann noch von der Möglichkeit, 30 Kinder auf Einladung kostenlos in Waisenhäusern in Amerika unterzubringen. Bedingung ist, daß die Kinder hier in Deutschland bereits in Waisenhäusern untergebracht waren. Auskunft über diese Aktionen erteilt die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden.

Herr Schattner, Berlin, sprach sodann über die Arbeiten zur Unterbringung von Jugendlichen in Palästina. Durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah werden 350 Zertifikate im ersten Halbjahr 1934 an Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren gegeben werden können. Diese Jugendlichen werden in Palästina ausgebildet. Die Unterbringungs- und Ausbildungskosten müssen für zwei Jahre sichergestellt werden; sie betragen 3—5 Pfund pro Monat. Nach den bisherigen Erfahrungen werden in 50 % der Fälle die Kosten von den Eltern selbst aufgebracht, während in den übrigen Fällen versucht wird, dieses Geld anderweitig sicherzustellen.

Die Aussprache zu allen Punkten der Tagesordnung zeigte das starke Interesse aller Teilnehmer an den Gegenständen der Beratung und die Notwendigkeit, durch solche Aussprachen auch weiterhin die Arbeit einheitlicher und fruchtbringender zu gestalten.

Organisation der Provinzialverbände

Der Regierungsbezirk Stade ist von dem Provinzialverband Hannover-Braunschweig abgetrennt und dem Provinzialverband Schleswig-Holstein in Hamburg zugeteilt worden. Zu dem Regierungsbezirk Stade gehören die folgenden jüdischen Gemeinden: Achim, Aumund-Vegesack, Bremervörde, Osterholz-Scharmbeck, Stade, Verden a. d. Aller und Wesermünde.

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Vermittlungsdienst für Handwerksmeister

Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Binnenwanderung sollen künftig in einer besonderen Abteilung des „Vermittlungsdienstes" Niederlassungsmöglichkeiten für Handwerksmeister in den größeren jüdischen Gemeinden nachgewiesen werden. In dieser neuen Abteilung des „Vermittlungsdienstes" werden demgemäß zwei Arten von Notizen erscheinen: Einmal Bekanntmachungen von Handwerksmeistern, die Niederlassungsmöglichkeiten in Deutschland suchen, sodann Mitteilungen von Wirtschaftshilfsstellen jüdischer Gemeinden, in denen Niederlassungsmöglichkeiten für jüdische Handwerksmeister bestehen. Es gibt eine große Anzahl jüdischer Gemeinden, in denen bis jetzt jüdische Handwerksmeister nur zu einem kleinen Teil und in bestimmten Sparten überhaupt nicht vorhanden sind. Von den Wirtschaftshilfsstellen sollen daher Feststellungen getroffen werden, ob für bestimmte Handwerksarten innerhalb einer Gemeinde Erwerbsmöglichkeiten für jüdische Handwerksmeister bestehen. Der Nachweis von Handwerksmeistern wird nach individueller Prüfung der gemeldeten Niederlassungsgesuche und -möglichkeiten erfolgen. Zuschriften sind zu richten an die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Verbot des Tragens von Uniformen

Auf Wunsch der Reichsjugendführung weist der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände nochmals nachdrücklichst darauf hin, daß das Tragen von Uniformen oder uniformähnlichen Bekleidungsstücken für alle jüdischen Jugendverbände verboten ist. In Beantwortung zahlreicher Anfragen wird weiter mitgeteilt, daß auch das Tragen von Koppeln jeder Art untersagt ist. Die von den dem Reichsausschuß angeschlossenen Bünden eingereichten Vorschläge für einheitliche Bundeskluft sind der Reichsjugendführung gesammelt zur endgültigen Genehmigung übergeben worden. Die Entscheidung ist in Kürze zu erwarten.

Auslandsfahrten

Auslands- und Grenzlandsfahrten bedürfen der Genehmigung durch die Reichsjugendführung. Die Anträge sind über den Reichsausschuß, der die vorgeschriebenen Antragsformulare zur Verfügung hält, bei der Reichsjugendführung einzureichen.

Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für jüdische Jugendwanderer

Die bevorstehende Wanderzeit gibt der Frage der Unterbringung von jüdischen Jugendwanderern erhöhte Bedeutung. Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände richtet daher an alle jüdischen Gemeinden und Organisationen die dringende Bitte, ihm möglichst rasch Uebernachtungsmöglichkeiten — auch einfachster Art — mitzuteilen. Die Reichsjugendführung hat sich mit der Errichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für die im Reichsausschuß organisierten Jugendbünde grundsätzlich einverstanden erklärt. Zur Beratung im Einzelfall steht der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, jederzeit gern zur Verfügung.

Berufslage

Beamte

Ausnahmen für Nichtarier erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Dienst

Ueber die Dauer der Wirksamkeit der Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes für bestimmte Kategorien von Nichtariern (Frontkämpfer usw.) hat der Reichsarbeitsminister eine grundsätzliche Stellungnahme in einem Erlaß an das Reichsversicherungsamt bekanntgegeben. Dem Minister war ein Fall zur Entscheidung vorgelegt worden, bei dem die Frage entstand, ob ein Nichtarier, der auf Grund der Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes in seinem bisherigen Amte als Reichsbeamter belassen war, nunmehr als Beamter bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angestellt werden könne. Der Minister erklärte, er habe diese Frage verneinen müssen, weil der Anstellung als Beamter bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts das Ausscheiden des Beamten aus seinem bisherigen Beamtenver-

hältnis vorauszugehen hätte. Seine Neuanstellung sei aber nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 7) nicht mehr möglich. Dieser Ansicht habe sich auch der Reichsinnenminister angeschlossen. Damit erscheine als geklärt, daß die auf Grund von Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes im Amte Belassenen nur bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Beamtendienst diese Ausnahmeberechtigung genießen. Eine Neueinstellung käme für sie nicht mehr in Betracht, weil in solchen Fällen die neuen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes anzuwenden wären.

Anwälte

Titelführung entlassener jüdischer Anwälte

Im Gegensatz zu der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Celle vom 6. Januar 1934 (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3) hat das Amtsgericht Berlin einen Rechtsanwalt, der bis zum Juni 1933 in Berlin zugelassen war und dann als Nichtarier von der Anwaltsliste gestrichen wurde, wegen unlauteren Wettbewerbs und unbefugter Titelführung zu 100 RM. Geldstrafe verurteilt, weil er nach seiner Streichung in der Anwaltsliste an eine Reihe früherer Mandanten Rundschreiben gerichtet hatte, in denen er seine alten Briefbogen weiterbenutzte.

Diese Entscheidung entspricht der Rechtsauffassung, die Ministerialrat Kunisch in einem längeren Aufsatz zu der Frage, ob sich ein auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 1) ausgeschiedener Rechtsanwalt „Rechtsanwalt a. D." nennen darf, vertreten hat (Deutsche Justiz 1934 S. 414). Ministerialrat Kunisch wendet sich in diesem Aufsatz gegen die vom Oberlandesgericht Celle vertretene Auffassung, daß den Rechtsanwälten analog den auf Grund des Berufsbeamtengesetzes entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten die Fortführung des Titels gestattet sei. Daß die Frage der Berechtigung der Titelführung für die auf Grund des Berufsbeamtengesetzes ausgeschiedenen Beamten (mit Ausnahme der Parteibuchbeamten) in bejahendem Sinne entschieden sei, berechtige noch nicht dazu, die Berechtigung zur weiteren Titelführung auch den auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 ausgeschiedenen Rechtsanwälten zuzuerkennen. Wenn auch die Grundgedanken in beiden Gesetzen die gleichen seien, so müßten doch wichtige Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen beachtet werden. Insbesondere sei zu berücksichtigen, daß der Titel „Rechtsanwalt a. D." oder ähnliche auf die frühere Rechtsanwaltschaft bezügliche Bezeichnungen in den allermeisten Fällen von solchen früheren Rechtsanwälten geführt würden, die sich auch weiterhin als Rechtsbeistände oder dergleichen der Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten anderer widmen wollten; praktisch würde es also darauf hinauslaufen, daß derartige sich weiter als Rechtsbeistände oder dergleichen betätigende frühere nichtarische Rechtsanwälte bei dieser Berufsausübung geradezu gefördert würden, wenn man ihnen gestatten wollte, den Titel „Rechtsanwalt" — sei es auch mit Zusätzen, die auf ihr Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft hinweisen — zu führen. Dies sei deswegen zu verurteilen, weil die früheren nichtarischen Rechtsanwälte gemäß der Tendenz des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 gerade das Ausscheiden der davon betroffenen Rechtsanwälte aus der deutschen Rechtspflege bezwecke. Dieser Zweck würde nur sehr teilweise erreicht, wenn man ihnen die Möglichkeit gäbe, in der Form von Rechtsbeiständen oder dergleichen sich doch wieder mit den Rechtsangelegenheiten anderer zu befassen und ihnen dabei noch durch das Gestatten der Führung des Titels „Rechtsanwalt" — wenn auch mit Zusätzen — eine besondere Förderung zuteil werden ließe. Aus diesen Gründen folgert Ministerialrat Kunisch in dem zitierten Aufsatz, daß nichtarischen Rechtsanwälten, deren Zulassung auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 zurückgenommen ist, die Führung des Titels „Rechtsanwalt" auch mit Zusätzen, die auf ihr nunmehriges Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft hinweisen, nicht gestattet sei.

Zahl der nichtarischen Rechtsanwälte und Notare in Preußen

Gemäß einer amtlichen Mitteilung hat am 1. April 1934 die Zahl der nichtarischen Rechtsanwälte in den preußischen Oberlandesgerichtsbezirken gegenüber dem 7. April 1933, dem Tag der Ausfertigung des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RGBl. I S. 188 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 1), um 33,84 % abgenommen, die der nichtarischen Notare um 56,79 %. Insgesamt sind in den preußischen Oberlandesgerichtsbezirken noch 2066 nichtarische Rechtsanwälte (gegenüber 3378 am 7. April 1933) und 884 nichtarische Notare (gegenüber 2046 am 7. April 1933) zugelassen. In Berlin hat sich die Zahl der nichtarischen Rechtsanwälte vom 7. April 1933 bis zum 1. April 1934 von 1911 auf 1227 verringert. In Breslau ist ein Rückgang der nichtarischen Rechtsanwälte um rund 39,5 %, in Düsseldorf um rund 48,3 %, in Hamm um rund 50 % zu verzeichnen. Im April 1933 stand der Anteil der nichtarischen Rechtsanwälte an der Anwaltschaft in Preußen überhaupt auf etwa 29,75 %; das Gesetz vom 7. April 1933 hat diesen Anteil auf 17,5 % herabgemindert. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 hat eine relativ noch weit schärfere Einschränkung bezüglich der nichtarischen Notare zur Folge gehabt. In Berlin allein beläuft sich der Rückgang der nichtarischen Notare auf rund 56,5 %, in Kassel sogar auf rund 73,33 %.

Aerzte

Aenderung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker

Der Reichsminister des Innern hat am 5. April 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) eine Verordnung über die Aenderung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker erlassen. Danach sind künftig die Zulassung zu den Prüfungen und zum Praktischen Jahr sowie die Erteilung der Approbation zu versagen, wenn berechtigte Zweifel an der nationalen oder moralischen Zuverlässigkeit des Antragstellers gegeben sind, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen.

Reichskulturkammer

Abgrenzung zwischen Reichspressekammer und Reichsschrifttumskammer

Für die Regelung der Zugehörigkeit zur Reichspressekammer oder zur Reichsschrifttumskammer haben die Präsidenten der beiden Kammern folgendes vereinbart:

Unternehmen, welche gleichzeitig Bücher, Zeitungen und Zeitschriften verbreiten, werden nur in eine der beiden Kammern eingegliedert, und zwar bei derjenigen Kammer, die für sie nach Maßgabe des größeren Teiles des wertmäßigen Umsatzes zuständig ist. Unternehmen der vorstehenden Art, die der Reichspressekammer eingegliedert werden, haben den Vertrieb von Büchern bei dem der Reichsschrifttumskammer angegliederten Verein der Deutschen Buchhändler anzumelden, ohne daß dadurch eine weitere Beitragspflicht entsteht. Entsprechend haben Betriebe, die der Reichsschrifttumskammer eingegliedert werden, den Vertrieb oder die Vermietung von Zeitungen und Zeitschriften bei dem zuständigen Fachverband der Hauptgruppe Vertrieb in der Reichspressekammer anzumelden, ohne daß dadurch eine weitere Beitragspflicht entsteht. Unternehmen, die gleichzeitig Zeitungen oder Zeitschriften und Bücher verlegen und deshalb gleichzeitig der Reichspressekammer und der Reichsschrifttumskammer angehören, zahlen gemäß § 24 Absatz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16) zu beiden Kammern und den zuständigen Fachverbänden nur einen Beitrag, und zwar den Höchstbetrag, der an einen der Fachverbände zu zahlen ist; mit der Einziehung dieses Beitrages ist derjenige Fachverband beauftragt, der den Höchstbetrag erhebt.

Reichsmusikkammer

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat auf Grund der §§ 9 und 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 15 und 16) folgendes angeordnet:

Personen, welche in der Oeffentlichkeit einer auf Erwerb gerichteten musikalischen Tätigkeit nachgehen, müssen Mitglieder der Reichsmusikkammer sein. Die Mitgliedschaft wird durch Eingliederung in den für diese Tätigkeitszweige allein zuständigen Fachverband „Reichsmusikerschaft" erworben und ist Voraussetzung für die öffentliche Betätigung. Der Nachweis der Mitgliedschaft wird durch eine Mitgliedskarte erbracht, die der Fachverband „Reichsmusiker-

schaft“ jedem Mitglied im Auftrage der Reichsmusikkammer ausstellt. Jedes Mitglied hat die ihm ausgestellte Mitgliedskarte bei Ausübung seiner Tätigkeit stets bei sich zu führen und auf Verlangen jedem Polizeibeamten oder den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer zur Kontrolle bestellten Personen vorzuweisen.

Personen, die Musik nebenberuflich gegen Entgelt ausüben wollen, werden gemäß § 9 der genannten Durchführungsverordnung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, befreit. Diese Befreiung ist jedoch davon abhängig, daß sie nicht zur Beschränkung der Erwerbsmöglichkeiten der im Bezirk des jeweiligen Arbeitsamtes vorhandenen erwerbslosen Berufsmusiker mißbraucht wird. Um die Durchführung dieses Grundsatzes zu sichern, wird den nebenberuflich Musikausübenden von der örtlich zuständigen Stelle der „Reichsmusikerschaft“ (Landesmusikerschaft und Ortsmusikerschaft) im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt ein Tagesausweis gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,50 RM. ausgestellt. Die Polizeibehörden werden ersucht, darauf zu achten, daß nur solche Personen öffentlich gegen Entgelt Musik ausüben, die sich entweder im Besitze einer Mitgliedskarte der Reichsmusikkammer oder eines Tagesausweises befinden.

Diese Anordnung findet auch auf Ausländer Anwendung.

Handwerker

Organisation des deutschen Handwerks

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks gibt bekannt, daß die endgültige Durchführung des Führerprinzips in den handwerklichen Körperschaften erst in den kommenden Reichsverordnungen über die Bildung der Pflichtinnungen und der Kreishandwerkerschaften geregelt werden wird. Bis dahin sind die Obermeister der Innungen sowie die Vorsitzenden von Innungsausschüssen und Kreishandwerkerschaften den Handwerkskammerpräsidenten unterstellt.

Fristverlängerung für Instandsetzungsarbeiten

Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 21. April 1934 (Reichsarbeitsblatt I S. 117) den Termin, bis zu dem die mit Reichszuschüssen geförderten Instandsetzungsarbeiten beendet sein müssen, bis zum 31. März 1935 verlängert (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3).

Keine Eintragung in die Einzelhandelsrolle

Auf Grund des Preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung vom 28. Dezember 1933 (GS. 1934 S. 6 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2 u. 3) hat die Berliner Industrie- und Handelskammer eine Einzelhandels- und Gewerberolle geschaffen (s. u. „Einzelhandel“). Doch kommt eine Eintragung in diese Rolle sowie eine Beitragserhebung nur für solche Gewerbetreibenden in Frage, die nicht bereits in der Handwerksrolle eingetragen sind. Dies gilt sowohl für Handwerker, die nur ihr Handwerk ausüben, als auch für solche, die neben ihrem Handwerk einen Handel mit nicht selbst hergestellten Erzeugnissen betreiben. In der Handwerksrolle eingetragene Handwerker gehören also auch als Einzelhändler nicht in die Einzelhandels- und Gewerberolle.

Wohlfahrtsunterstützung selbständiger Handwerker

Die Wohlfahrtsunterstützung selbständiger Handwerker ist in vielen Bezirksfürsorgeverbänden davon abhängig gemacht worden, daß die Unterstützungsuchenden ihr Gewerbe abmelden und sich jeder Beschäftigung im Beruf enthalten. Wie im April-Heft der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege (Jg. 10 S. 17) mitgeteilt wird, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks daher unter dem 28. November 1933 eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet, in der er darauf hinweist, daß es dem Handwerker durch die Abmeldung des Gewerbes unmöglich gemacht werde, eine Verbindung mit seiner Kundschaft aufrecht zu erhalten und seinen Betrieb wieder aufzunehmen, so daß also seine Existenz endgültig zerstört werde. Unter Bezugnahme auf § 7 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, nach dem jeder Hilfsbedürftige seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs einsetzen muß und die Fürsorge ihm hierzu soweit möglich Gelegenheit geben soll, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks beantragt, von der Abmeldung des Gewerbebetriebs abzusehen. Da auch der Reichsstand sich der Einsicht nicht verschließen könne, daß eine Kontrolle, welche Einnahmen der Unterstützungsempfänger aus seiner Arbeitstätigkeit bezieht, notwendig ist, hat er vorgeschlagen, daß das Wohlfahrtsamt alle Handwerker, denen nach Prüfung der Verhältnisse Unterstützung gewährt wird, der Handwerkskammer melden müsse. Die Handwerkskammer wird dann ihrerseits sofort jede Arbeitsübernahme eines Unterstützungsempfängers, die ihr oder den Innungen bekannt wird, dem Wohlfahrtsamt mitteilen. Die Handwerkskammer oder Innung soll ferner die Berechtigung erhalten, die Betriebe von Unterstützungsempfängern jederzeit zu kontrollieren.

Am 12. März 1934 konnte der Reichsstand des Deutschen Handwerks seinen Mitgliedskörperschaften mitteilen, daß der Reichsarbeitsminister die Eingabe im Wortlaut den Sozialministerien der Länder zugeleitet habe mit dem Hinweis, daß auch ihm die Abmeldung des Gewerbes bei Inanspruchnahme der Fürsorge unter Berücksichtigung des § 7 Absatz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge nicht unbedingt zweckmäßig erscheine, daß er sich der Notwendigkeit von Kontrollmaßnahmen nicht verschließen könne und die diesbezüglichen Vorschläge des Reichsstandes des Deutschen Handwerks beachtlich fände; überdies bestehe die Möglichkeit, von den Handwerkern jeweils vor der Auszahlung der Unterstützung schriftliche Erklärungen über das Erwerbseinkommen in dem abgelaufenen Unterstützungszeitraum zu fordern.

Wirtschaft

Ariergesetzgebung

Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit ersucht in einem Erlaß vom 12. April 1934 (MBlWiA. S. 166) nochmals um Beachtung des bereits zur allgemeinen Kenntnis gebrachten grundsätzlichen Erlasses des Reichsinnenministers über die Grenzen der Ariergesetzgebung vom 17. Januar 1934 (s. Informationsblätter 1934, Nr. 2).

Wirtschaftsförderung

F. W. I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H.

Die vor einigen Wochen unter dem Titel „Wirtschaftsförderung“ angekündigte Gesellschaft (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3) hat nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Firma lautet: „F. W. I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H.“. Die Gesellschaft beschäftigt sich in erster Linie mit der Verwaltung und Verwertung von Vermögen nebst allen dazugehörigen Geschäften; sie arbeitet im ganzen Reich mit Hilfe eines Netzes von Korrespondenten und Fachleuten. Anfragen sind zu richten an die Adresse der Gesellschaft: Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158; Prospektmaterial steht auf Anforderung zur Verfügung.

Einzelhandel

Einzelhandels- und Gewerberolle

Das Einzelhandelsamt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin teilt mit:

Nachdem die Industrie- und Handelskammer zu Berlin auf Grund des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 28. Dezember 1933 durch Satzung vom 1. Februar 1934 die Errichtung einer Einzelhandelsvertretung (Einzelhandelsamt) beschlossen hat, werden sämtliche Einzelhändler des Kammerbezirks, umfassend die Stadt Groß-Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam, aufgefordert, sich bei den Einzeichnungsstellen der Kammer zur Eintragung und Ausfüllung eines Fragebogens zu melden. Ferner haben alle diejenigen Gewerbetreibenden sich zu melden, die zwar nicht Einzelhändler sind, die aber weder im Handelsregister noch in der Handwerksrolle verzeichnet stehen.

Lehrlingsrolle

Auf Grund des preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung vom 28. Dezember 1933 (GS. 1934 S. 6 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2 und 3) hat das Einzelhandelsamt der Berliner Industrie- und Handelskammer die Anlegung einer sogenannten Lehrlingsrolle beschlossen. Jeder Einzelhändler, der Lehrlinge ausbildet, hat über jeden seiner Lehrlinge der Hauptgeschäftsstelle des Einzelhandelsamts der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 1, folgende Angaben zu machen: Vor- und Zuname, Staatsangehörigkeit, Konfession, Geburtsdatum, Vorbildung (z. B. Volksschule oder Abiturium), Beginn der Lehrzeit, vereinbarte Dauer der Lehrzeit, Art der Ausbildung (im Verkauf oder Büro), Beruf des Vaters. Um die Lehrlingsrolle auf dem laufenden halten zu können, hat jeder Einzelhändler ferner jede Neueinstellung von Lehrlingen, jede vorzeitige Beendigung des Lehrvertragsverhältnisses sowie jede nachträgliche Verlängerung der Lehrzeit sofort dem Einzelhandelsamt zu melden. Das Einzelhandelsamt legt schließlich Wert darauf zu wissen, ob der Lehrling nach Beendigung seiner Lehrzeit als Handlungsgehilfe weiterbeschäftigt oder ob er entlassen wird.

Organisation des deutschen Handels

Der Führer der Gruppe „Handel" der deutschen gewerblichen Wirtschaft (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3), Präsident Dr. Karl Lüer, hat eine Anordnung erlassen, derzufolge künftig alle organisatorischen Beschlüsse oder Maßnahmen von Handelsorganisationen erst durch seine schriftliche Zustimmung bindende Wirkung erhalten. Jede Werbeversammlung und Werbetätigkeit wirtschaftlicher Verbände hat auf dem Gebiete des Handels bis auf weiteres völlig zu unterbleiben, es sei denn, daß der Führer der Gruppe „Handel" ausdrücklich andere Anordnungen genereller oder spezieller Art erläßt. Außerdem hat der Reichsführer des Handels unter dem 4. Mai 1934 eine Bestandsaufnahme aller Einzelhandelsorganisationen angeordnet.

Vorschläge der Einzelhandelsorganisationen zu einem neuen Gewerberecht

Anläßlich des Ablaufs des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 2 und 16; 1934, Nr. 2 und 3) Ende Juni 1934 haben der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und die Deutsche Angestelltenschaft gemeinsam dem Reichswirtschaftsminister Vorschläge für die Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Warenverteilung unterbreitet.

In der Denkschrift dieser Organisationen heißt es, es bestehe die allgemeine Auffassung, daß nach dem Ablauf der Einzelhandelssperre eine Rückkehr zur völligen Gewerbefreiheit nicht mehr der wirtschaftlichen Zielsetzung entspreche. Oberster Leitgedanke bei der Neuordnung solle sein, daß künftig die letzte Warenverteilung allein in die Hände verantwortlicher, ehrbarer und sachkundiger Kaufleute gelegt werde. Dabei komme der Frage der Erziehung und der Ausbildung der Einzelhandelskaufleute überragende Bedeutung zu. Daraus ergebe sich die Forderung nach einer Neuregelung des gesamten Erziehungs- und Ausbildungswesens im Einzelhandel. Der Zugang zum Einzelhandel soll nach der Denkschrift künftig nicht mehr vorzüglich an objektive Merkmale, z. B. Bedürfnisprüfung, gebunden werden. Die Bestrebungen zielten auf die Schaffung einer sogenannten Handelskarte als Voraussetzung für die selbständige Führung eines Einzelhandelsgeschäfts. Die Ausstellung dieser Handelskarte solle ausschließlich von der Erfüllung bestimmter subjektiver Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Es sei der Nachweis einer für die zukünftige Verselbständigung geeigneten Tätigkeit zu fordern. Dabei müsse es der weiteren Entwicklung überlassen bleiben, ob und inwieweit der Nachweis durch Prüfungen zu ergänzen sei. Als selbstverständlich werde es angesehen, daß auch Filialen und Abteilungen in Warenhäusern nur von Handelskarteninhabern geführt werden dürften. Auch für den ambulanten Handel müßten Möglichkeiten zur Regelung des Zuganges gefunden werden.

Eine Regelung, die die Probleme der letzten Warenverteilung in ihrer Gesamtheit festlege, soll im Laufe des nächsten Halbjahres grundsätzlich getroffen werden. Für die Anlaufszeit werden folgende Vorschläge gemacht: Grundsätzlich bedürfe auch weiterhin die Errichtung einer Verkaufsstelle, aber auch die Uebernahme durch Kauf oder Pacht, der Genehmigung. Diese sei nur solchen Personen zu erteilen, die bestimmte subjektive Voraussetzungen erfüllen, insbesondere den Nachweis der Sachkunde liefern können. Neben der Sachkunde würden bestimmte allgemeine Voraussetzungen in persönlicher Hinsicht zu stellen sein. Zu versagen wäre die Genehmigung bei mangelnder persönlicher Lauterkeit und dann, wenn aus strafrechtlichen Verstößen oder Tatsachen wettbewerblicher oder sozialpolitischer Art die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Antragsteller die für die Ausübung des Handelsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Von den Antragstellern müsse im übrigen erwartet werden, daß sie jederzeit bereit seien, für den nationalsozialistischen Staat einzutreten. Mit Rücksicht auf die wichtigen Aufgaben der kaufmännischen Ausbildung sehen die Vorschläge ferner die Entziehung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen in bestimmten Fällen vor.

Einlösung von Bedarfsdeckungsscheinen

Richtlinien für die Gemeinden zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen

Der Reichsminister der Finanzen hat am 7. März 1934 (Reichsanzeiger Nr. 76) eine Neufassung der Richtlinien für die Gemeinden zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen erlassen. In den Richtlinien wird auch die Zulassung von Verkaufsstellen zur Entgegennahme der auf Grund des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 326 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 10) ausgegebenen Bedarfsdeckungsscheine geregelt. Vor der Zulassung haben sich die Verkaufsstellen schriftlich zu verpflichten, auf Bedarfsdeckungsscheine nur deutsche Erzeugnisse zu verkaufen. Nicht zuzulassen sind:

1. Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Konsumvereine, Werkkonsumanstalten, Auktionatoren und Unternehmen, die diesen gleichgeartet sind; Kaufhäuser gelten nicht als Warenhäuser oder diesen gleichgeartete Betriebe.
2. Alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nichtarischer Abstammung sind; ist der nichtarische Inhaber Schwerkriegsbeschädigter, so kann die Verkaufsstelle von der Gemeinde zugelassen werden; befindet sich eine Verkaufsstelle zum Teil in arischem, zum Teil in nichtarischem Besitz, so hat die Gemeindebehörde nach Lage des Falles zu entscheiden.
3. Alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen.
4. Alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nach dem Gutachten der örtlichen Berufsvertretungen von Handwerk und Einzelhandel nicht die für ihren Betrieb erforderliche fachliche Eignung besitzen oder nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie ihren Betrieb nach den Grundsätzen eines ehrbaren Handwerkers oder Kaufmanns führen.

Kredite für das Kleingewerbe

Reichsgesetz über die Uebernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe

Durch das Reichsgesetz über die Uebernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe vom 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 793 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 15) ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, namens des Reichs Garantien für Kredite zu übernehmen, die von gewerblichen Kreditgenossenschaften oder von Privatbankiers an Kleingewerbetreibende gegeben werden. Das Gesetz will im Rahmen der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung denjenigen Kleingewerbetreibenden die Möglichkeit zur Aufnahme von Personalkrediten erschließen, die über ausreichende Sicherheiten nicht verfügen und deshalb nach der im Bankgewerbe bestehenden Uebung Darlehen auch meistens dann nicht erhalten können, wenn sie persönlich vertrauenerweckend sind. Die Uebernahme einer Reichsgarantie kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen es sich um kaufmännisch vertretbare Kreditgeschäfte handelt, die insbesondere der Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Durchführung laufender Aufträge dienen sollen. Die Garantie für Kredite zu Stützungszwecken ist dabei in keinem Fall zulässig. Die Reichsgarantie ist ferner ausgeschlossen, wenn die Kredite zur Rückzahlung von alten Verbindlichkeiten verwendet werden sollen. Kleingewerbetreibende, die glauben,

nach Maßnahme dieser Bestimmungen einen reichsgarantierten Kredit beantragen zu können, haben sich an eine gewerbliche Kreditgenossenschaft oder an einen Privatbankier zu wenden.

Wirtschaftswerbung

Keine Regelung des Wettbewerbs durch Ortsrecht

Zu der stellenweise zu beobachtenden Tendenz, eine Wettbewerbsregelung durch Ortsrecht zu statuieren, äußert sich Ministerialrat Gottschick im Preußischen Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit vom 3. Mai 1934 (MBlWiA. S. 176). Ministerialrat Gottschick wendet sich gegen die Bestrebungen zahlreicher örtlicher Instanzen, lokales Wettbewerbsrecht zu setzen, und weist darauf hin, daß die Fortentwicklung solcher Maßnahmen dahin führen müßte, daß allerorten in Deutschland die unterschiedlichsten Wettbewerbsbedingungen herrschen, ein Zustand, der auf die Dauer keinesfalls ertragen werden könnte. Hinzu komme, daß für die bisher bekanntgewordenen Regelungen oft eine ausreichende gesetzliche Grundlage fehle. Man wolle Wünsche, die der Gesetzgeber aus nicht bekannten oder nicht gebilligten Gründen unberücksichtigt gelassen hat, wenigstens in seinem Heimatort durchsetzen. Dies treffe insbesondere auch auf dem Gebiet des Zugabe- und Rabattwesens zu. In Einzelhandelskreisen halte man die auf diesem Gebiet getroffenen reichsgesetzlichen Bestimmungen vielfach noch für unzureichend. In nicht wenigen Orten habe man deshalb radikale Zugabe- und Rabattverbote vereinbart bzw. beschlossen. Ministerialrat Gottschick weist demgegenüber darauf hin, daß sich die Reichsregierung bei der bisher erfolgten reichsrechtlichen Wettbewerbsregelung durch wohlerwogene Gründe habe leiten lassen; eine Umgehung der reichsrechtlichen Bestimmungen durch Setzung besonderen Ortsrechts sei daher nicht zu billigen.

Gegen Preissteigerungen

Verordnung des Reichswirtschaftsministers

Der Reichswirtschaftsminister hat am 16. Mai 1934 (RGBl. I S. 389) eine Verordnung gegen Preissteigerungen erlassen. Für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dürfen bis auf weiteres ohne Ermächtigung der zuständigen Preisüberwachungsstelle von Verbänden oder anderen Zusammenschlüssen, gleichviel, ob sie auf öffentlichem oder bürgerlichem Recht beruhen, keine Mindestpreise, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelsspannen, Höchstnachlässe oder Mindestzuschläge für den inländischen Geschäftsverkehr verabredet, festgesetzt oder empfohlen werden (§ 1). Zuständige Preisüberwachungsstelle ist bei örtlich beschränkter Preisregelung in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern die Kreisregierung, in den anderen Ländern die Oberste Landesbehörde; erstreckt sich der Markteinfluß der Preisregelung über das Gebiet einer dieser Preisüberwachungsstellen hinaus, so ist der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig (§ 2). Diese Bestimmungen der Verordnung finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Leistungen im Sinne des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12); sie gelten ferner nicht für Gegenstände und Leistungen, die der Regelung des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 13, 15 und 16) unterliegen (§ 5). Wer den Bestimmungen der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 6).

Vollstreckungsschutz

Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

Die Vorschriften über den Mobiliarvollstreckungsschutz in den §§ 18 bis 19 a und 19 d der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 4 und 10) waren bis zum 31. März 1934 befristet. Durch das Zweite Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 231) ist dieser Vollstreckungsschutz grundsätzlich bis zum 31. Oktober 1934 verlängert worden. Das neue Gesetz bringt jedoch in doppelter Hinsicht eine Lockerung der bisherigen Schutzvorschriften. Einmal kann künftig der Schuldner einer Pfändung von Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften oder Vorräten, die seiner Erwerbstätigkeit dienen oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören, gemäß § 18 der Verordnung vom 26. Mai 1933 nur noch dann widersprechen, wenn es sich nicht um die Pfändung von Fertigwaren handelt. Sodann kann künftig zufolge der Neuregelung das Vollstreckungsgericht absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit verspätete Anträge auf Gewährung von Vollstreckungsschutz ohne sachliche Prüfung zurückweisen; der gleichen Tendenz, einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Schutzvorschriften durch Verschleppungsmanöver entgegenzutreten, dient die Bestimmung, daß künftig das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts über Gewährung oder Versagung des Vollstreckungsschutzes ausgeschlossen ist.

Wanderung

Palästina

Einwanderung im Jahre 1933

Dr. Menasche ben Ephraim, Jerusalem, veröffentlicht in der Zeitschrift „Palästina" (Jg. 17 S. 152) eine interessante Untersuchung über die Einwanderung des Jahres 1933. Im Jahre 1933 sind nach den von der Regierung in der „Palestine Gazette" veröffentlichten Zahlen 31 977 Personen, davon 30 327 Juden nach Palästina eingewandert. Dr. Menasche ben Ephraim analysiert diese Zahlen nach verschiedenen Gesichtspunkten.

Zunächst wird die Frage nach den Herkunftsländern der Einwanderer untersucht. Der Verfasser hat zu diesem Zweck die jüdische Welt in sieben Zentren eingeteilt:

1. Mitteleuropa: Deutschland, Danzig, Oesterreich, Tschechoslowakei	6 108
2. Osteuropa: Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Rußland, Polen, Rumänien	16 514
3. Balkan und Südeuropa: Bulgarien, Griechenland, Ungarn, Italien, Jugoslawien, Spanien, Portugal	1 725
4. West- und Nordeuropa: Belgien, Frankreich, Holland, Schweiz, Skandinavien	143
5. Asien und Nordafrika: Türkei, Aden und Yemen, Aegypten, Tunis, Algier, Marokko, Syrien, Irak, Persien, Afghanistan, Indien	2 410
6. Angelsächsische Länder: England, Australien, Canada, Südafrika, Vereinigte Staaten	1 448
7. Südamerika und übrige Länder:	1 979

jüdische Einwanderer.

Unter den jüdischen Einwanderern stehen danach die Einwanderer aus Osteuropa mit beinahe 55 % weitaus an erster Stelle, erst dann folgt Mitteleuropa, vor allem also Deutschland, mit 6108 Einwanderern oder 20,2 %, einem Fünftel der jüdischen Einwanderung. In diesem Zusammenhang wird auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß drei Viertel der jüdischen Einwanderung des Jahres 1933 von nur fünf Ländern bestritten werden, nämlich von Polen mit 13 125 Einwanderern (43,6 % der Gesamteinwanderung), Deutschland mit 5392 (17,8 %), Yemen mit 1287 (4,1 %), Griechenland mit 1256 (4,0 %) und Vereinigte Staaten von Amerika mit 1169 Einwanderern (3,8 %).

Nach der Untersuchung der Herkunftsländer der Einwanderer folgt eine Analyse der Einwanderung nach Kategorien und Berufen. Innerhalb der von der Palästina-Regierung für Einwanderer vorgesehenen verschie-

denen Kategorien interessieren vor allem die Kategorien C (Arbeiter auf Zertifikat) und A 1 (Kapitalisten mit mindestens 1000 Pfund). An erster Stelle steht im Jahre 1933 ebenso wie in allen vorangegangenen Jahren die Einwanderung von Arbeitern. Sie umfaßt zusammen mit den Angehörigen der Zertifikatsinhaber 63,1 % der Gesamteinwanderung des Jahres 1933. Den zweiten Platz nehmen die sogenannten Kapitalisten ein; sie erreichen zusammen mit ihren Angehörigen 21,8 % der Gesamteinwanderung. An dritter Stelle steht die Einwanderung von Angehörigen von im Lande schon Ansässigen (Kategorie D), die 9,2 % der Gesamteinwanderung ausmachen. Einen sehr geringen Prozentsatz (1,1 %) stellt die Kategorie der Handwerker mit 250 Pfund Kapital (Kategorie A 3) dar, da die Regierung Handwerkervisen nur ungern erteilt, trotzdem der Mangel an wirklich guten Handwerkern im Lande sehr groß ist.

Beinahe 92 % der Einwanderer kamen als solche ins Land, während nur 2465 Touristen nachträglich legalisiert wurden. Ueberhaupt erfassen die obigen amtlichen Zahlen natürlich nur die legale Einwanderung. Bezüglich der sogenannten „illegalen Einwanderer“ — d. h. Touristen, die mit der Absicht ins Land gekommen sind, Arbeit zu finden, und auch Arbeit gefunden haben, die es aber verabsäumt haben, innerhalb der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist um ihre Legalisierung nachzusuchen, oder deren Gesuche vom Einwanderungsdepartment noch nicht erledigt sind — sind genaue Zahlen nicht vorhanden.

Ein besonderer Abschnitt der Untersuchung ist der Einwanderung der deutschen Juden nach Palästina gewidmet. Während der Jahre 1920 bis 1932 sind insgesamt lediglich 3306 Juden aus Deutschland eingewandert gegenüber 5392 jüdischen Einwanderern aus Deutschland im letzten Jahr; im Jahre 1933 sind also mehr als anderhalbmal soviele deutsche Juden nach Palästina gewandert wie in den 13 vorhergehenden Jahren. Die Zahl der deutschen Juden in Palästina wird heute auf etwa 10 000 oder 4 % des rund 250 000 Seelen starken palästinensischen Jischuw geschätzt, der wiederum 21,7 % der Gesamtbevölkerung von zirka 1 115 000 Einwohnern darstellt.

Deutschland

Reichsstelle für das Auswanderungswesen

Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen hielt ihre diesjährige Tagung am 2. und 3. Februar 1934 in Halle an der Saale ab. Auf der Tagung nahmen die Probleme der Auswanderung von Nichtariern einen breiten Raum ein. Im „Archiv für Wanderungswesen“ (Jahrgang 6, S. 142) wird der Vortrag wiedergegeben, den Dr. Franz Wolff, Regierungsrat in der Reichsstelle für das Auswanderungswesen, auf der Tagung über „die Aussichten für nichtarische Auswanderer in den verschiedenen Berufen insbesondere in den europäischen Ländern“ gehalten hat.

Dr. Wolff wies zunächst darauf hin, daß sich die Auswandererberater im Laufe des vorigen Jahres mit dem Beginn einer stärkeren Auswanderung von Nichtariern vor ganz neue Aufgaben gestellt sahen. Wenn vor diesem Zeitpunkt die Ratsuchenden überwiegend aus den Kreisen der Landwirtschaft, der Handwerker, des Kaufmannsstandes, der gelernten und ungelernten Arbeiter kamen, so traten im letzten Jahr neben die große Zahl der selbständigen Kaufleute in immer steigendem Maße die akademischen Berufe: Juristen, Mediziner, Philologen, Architekten und die noch in der Berufsvorbereitung befindlichen Studenten.

Dr. Wolff führte dann im einzelnen aus, welche Schwierigkeiten sich bei der Auswanderung für die einzelnen Berufe ergeben. Besonders Aerzte und Zahnärzte seien oft an den Berater mit der Ansicht herangetreten, daß sie ihren Beruf, der doch jedem kranken Menschen gelte, auch außerhalb Deutschlands ohne Schwierigkeiten ausüben könnten. Gerade für diese Berufe bedeute es daher eine besonders schwere Enttäuschung, wenn ihnen geantwortet werden muß, daß sich fast ausnahmslos alle Kulturstaaten aus Wettbewerbsgründen gegen fremde Aerzte sperren. Im Ausland werde im günstigsten Fall das nochmalige Ablegen der Abschlußprüfung, meist aber ein Nachstudium von mehreren Semestern oder gar das Nachholen des einheimischen Abiturientenexamens und dann volles Studium verlangt — einige Staaten fordern außerdem den Besitz der betreffenden Staatsangehörigkeit. Bezüglich der einzelnen europäischen Länder ergebe sich dabei folgende Einteilung:

1. Ablegung der im Lande vorgeschriebenen Reifeprüfung und im Anschluß daran normales medizinisches bzw. zahnheilkundliches Studium in: Frankreich, der Schweiz,
2. nochmaliges Ablegen der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Abschlußprüfung in der Landessprache, gegebenenfalls nach einem Nachstudium von mehreren Semestern und staatliche Registrierung in: Belgien, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Spanien, Südslawien,
3. Erwerb der betreffenden Staatsangehörigkeit vor Zulassung zur Berufsausübung in: Frankreich, Luxemburg, der Schweiz, Spanien, Südslawien.

Seien schon bei der Betrachtung der Aussichten für nichtarische Aerzte und Zahnärzte im Ausland große Schwierigkeiten aufzuzeigen, so seien diese bei den nichtarischen Juristen, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen wollen, noch weitaus größer. Der nichtarische Jurist aus Deutschland müsse im Ausland ein vollkommen neues Studium der Rechte beginnen und alle den einheimischen Studierenden vorgeschriebenen Examina ablegen. Will er im Ausland zur Berufsausübung zugelassen werden, so werde er sich außerdem gezwungen sehen, zunächst noch die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes zu erwerben.

Jüdische selbständige Kaufleute oder jüdische Kaufleute in leitenden Stellungen hätten in Frankreich, Belgien, in den Niederlanden, in Italien, Spanien und vereinzelt auch in einem der Balkanländer das Ziel ihrer geplanten Auswanderung gesehen; meist hätten sie die Absicht gehabt, im gleichen Beruf und im gleichen Geschäftszweig zu bleiben, doch sei auch ein Wechsel der Branche und das Streben nach der Einrichtung einer eigenen Fabrikation nicht selten gewesen. Hierbei hätten sie eine wesentliche Hilfe und Förderung in der Ausnutzung bisheriger geschäftlicher Beziehungen gefunden; so hätten z. B. Handlungsreisende ihren Wohnsitz gern in das Ausland, in dem sie vorher für deutsche Ausfuhrfirmen hauptsächlich tätig gewesen sind, verlegt.

In weit schwierigerer Lage befinde sich die große Zahl der kleinen jüdischen Geschäftsleute ohne nennenswerte Geldmittel, die nach Schrumpfung ihrer Einnahmen in Deutschland im Ausland neu aufbauen wollen, und die gekündigten jüdischen kaufmännischen Angestellten; ihnen ständen meist die schlechte Arbeitsmarktlage im Ausland und die hemmenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsannahme entgegen. Die jüdischen Handwerker, die bei den öffentlichen Auswandererberatungsstellen vorgesprochen haben, hätten ihr Fortkommen in erster Linie in Palästina gesucht, wo die meisten von ihnen auch ohne Schwierigkeiten sogleich Arbeit und Brot gefunden hätten. Auch nach Südafrika hätten sich jüdische Handwerker gewandt.

Dr. Wolff berichtete weiter über die verschiedenen Umstellungsversuche, die die auswanderungswilligen Nichtarier vorgenommen haben. Aerzte hätten den Versuch gemacht, Kur- oder Fremdenheime zu eröffnen, sich an einem pharmazeutischen Betrieb zu beteiligen oder die Vertretung chirurgischer Instrumente, medizinischer Apparate und Verbandsmittel zu übernehmen. Nichtarische Juristen erstrebten im Ausland den Erwerb oder die Beteiligung an einem kaufmännischen oder industriellen Unternehmen, um so ihre in Deutschland erworbenen juristischen oder volkswirtschaftlichen Kenntnisse wenigstens teilweise zu verwerten.

Zum Schluß erwähnte Dr. Wolff die Bestrebungen einer Berufsumschichtung zu Landwirten und Handwerkern, die der Zionismus seinen Anhängern schon früher nahegelegt habe. Dr. Wolff wünschte den in Frankreich und im sonstigen Ausland gemachten jüdischen Siedlungsversuchen, die der Auswanderung der Nichtarier neue Wege weisen und neue Möglichkeiten erschließen, vollen Erfolg: „Die deutschen Behörden werden allen gesunden Bestrebungen der auswanderungswilligen Nichtarier, soweit die deutsche Devisenlage dies erlaubt, jegliche Förderung angedeihen lassen.“

Ueberseeische Auswanderung im Jahre 1933

Im Anschluß an unsere Notiz in der vorigen Nummer der Informationsblätter geben wir nachstehend eine Uebersicht über das Reiseziel der deutschen überseeischen Auswanderer im Jahre 1933, wobei wir nochmals darauf hinweisen, daß diese amtliche Statistik lediglich die Auswanderung über deutsche Häfen erfaßt und daher die Auswanderung nach Palästina nicht enthält:

Vereinigte Staaten von Amerika	9 999
Kanada	177
Mexiko	23
Mittelamerika und Westindien	48
Brasilien	829
Argentinien	821
Chile	68
Peru	10
Andere südamerikanische Staaten	111
Afrika	187
Asien	10
Australien	23

Frankreich

Bestimmungen über Arbeitsannahme

Die Bestimmungen über die Arbeitsannahme in Frankreich sind durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 1932 zum Schutz der nationalen Arbeit (Loi protégeant la main-d'œuvre nationale) und durch das neue Präsidialdekret vom 23. Oktober 1933 geregelt. Danach muß jeder ausländische Arbeitnehmer im Besitz einer besonderen ministeriellen Genehmigung sein, und zwar muß jeder Ausländer über 15 Jahre, der in Frankreich wohnt, innerhalb der ersten acht Tage seiner Grenzüberschreitung sich bei der Polizeibehörde seines Wohnortes melden, um einen Antrag auf Bewilligung eines Personalausweises (Carte d'identité) zu stellen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind alle Ausländer, die sich weniger als zwei Monate in Frankreich aufhalten wollen. Bis zur endgültigen Ausstellung der Identitätskarte wird zunächst eine vorläufige Bescheinigung über die Antragstellung ausgestellt (Récépissé de demande de carte d'identité). Die Identitätskarte selbst wird vom Präfekten des Departements unter Ausschluß jeder anderen Behörde gewährt; die Karte gilt, falls sie nicht andere Bestimmungen enthält, für die Dauer von zwei Jahren vom Tage des Antrages an gerechnet; Anträge auf Erneuerungen müssen im Laufe des letzten Jahres ihrer Gültigkeit gestellt werden.

Jeder Ausländer, der in Frankreich bezahlte Arbeit annehmen will, muß, um einen Antrag auf Ausstellung einer Identitätskarte stellen zu können und damit zugleich die Aufenthaltsgenehmigung zu erreichen, ein Gesundheitsattest (Certificat sanitaire conforme aux instructions en vigueur) und einen vom zuständigen Ministerium beglaubigten Arbeitsvertrag beibringen. Zuständig ist entweder das Arbeitsministerium (Bureau de la main-d'œuvre étrangère, 391 rue de Vaugirard, Paris) oder das Landwirtschaftsministerium (Ministère de l'agriculture, 78 rue de Varenne, Paris), je nachdem es sich um Industrie- oder landwirtschaftliche Arbeiter handelt. Ein derart ministeriell genehmigter Arbeitsvertrag ist dem zuständigen französischen Konsulat bereits vor der Einreise nach Frankreich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums, vorzulegen, da sonst dem französischen Sichtvermerk ein Zusatz beigefügt wird, wonach die Annahme von bezahlter Arbeit in Frankreich durch den Paßinhaber unzulässig ist. Befreit von dieser Bestimmung sind lediglich Dienstpersonal, Gouvernanten, Ammen und Kindermädchen, die im Dienste von selbst nach Frankreich reisenden Ausländern stehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Trader-Status

Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen macht darauf aufmerksam, daß gemäß dem amerikanischen Einwanderungsgesetz Kaufleuten, die im Interesse ihrer geschäftlichen Beziehungen in die Vereinigten Staaten von Amerika reisen, als „trader" gewisse Einreiseerleichterungen zugute kommen. Gemäß den Ausführungsbestimmungen, die das Labour Departement hierzu kürzlich erlassen hat, bedeutet die Bezeichnung „Handelsreisender-Status" (trader-status), daß ein Handelsreisender gemäß Unterabschnitt 6 der Sektion 3 des amerikanischen Einwanderungsgesetzes zugelassen werden kann und demgemäß berechtigt ist, in die Vereinigten Staaten einzureisen und daselbst Aufenthalt zu nehmen zu dem ausschließlichen Zweck, zwischen den Vereinigten Staaten und dem fremden Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, gemäß den Bestimmungen eines Handels- und Schiffahrtsvertrages Handel zu treiben. Die Ehefrau und unverheiratete Kinder unter 21 Jahren, die ihn begleiten oder die ihm nachträglich folgen, haben dieselben Vergünstigungen. Ein Ausländer, der den Status eines Handelsreisenden hat, wird auf unbeschränkte Zeit zugelassen; haben die Einwanderungbehörden Bedenken hinsichtlich des Trader-Status des Einreisenden, so können sie eine Kaution von 500 Dollar verlangen und außerdem den als Trader Zugelassenen verpflichten, in gewissen Zeitabständen ein Schreiben an die Einwanderungsbehörde zu richten, in welchem er erklärt, daß er zwecks Erledigung seiner geschäftlichen Angelegenheiten noch weitere Zeit in den Vereinigten Staaten zu tun hat.

Ein Ausländer, der in einem bestimmten Status, z. B. im Trader-Status, zur Einreise in die Vereinigten Staaten zugelassen worden ist, kann den jeweiligen Status, unter dem er zugelassen wurde, nicht ändern, es sei denn, daß der Arbeitsminister auf Grund besonderer Umstände eine solche Aenderung genehmigt. In besonders begründeten Fällen, in denen der Arbeitsminister eine Aenderung genehmigt hat, kann als Voraussetzung für die Aenderung eine Kaution in beliebiger Höhe verlangt werden, um sicherzustellen, daß der Ausländer im Falle der Nichteinhaltung des betreffenden neuerworbenen Status die Vereinigten Staaten verläßt.

Argentinien

Neufassung der Einwanderungsbestimmungen

Die Argentinische Regierung hat am 22. Januar 1934 eine am 1. März 1934 in Kraft getretene Verordnung erlassen, durch die vielfache irrtümliche Auslegungen der bisherigen Bestimmungen über die Zulassung von Passagieren, die aus dem Ausland kommen, in Zukunft vermieden werden sollen. Insbesondere hatten die Verordnung vom 24. Juni 1931 und die Konsularvorschriften vom 22. August 1931 über die Klassifizierung des eigentlichen Einwanderers und des Passagiers, der, ohne die von der Behörde festgelegten Eigenschaften eines Einwanderers zu besitzen, für seine Ueberfahrt aus Ersparnisgründen eine andere als die 1. Schiffsklasse benutzte, Irrtümer aufkommen lassen. Die zuständigen Stellen waren sich nicht darüber klar, ob jeder Passagier der 2. und 3. Klasse eines Schiffes zwangsläufig als Einwanderer zu betrachten sei. Auch die von einem Ausländer, der längere Zeit in Argentinien geweilt hat und wieder nach Argentinien zurückkehrt, erworbenen Rechte entbehrten bisher einer klaren Auslegung.

Die neue Verordnung vom 22. Januar 1934 will nun diese Zweifelsfragen beseitigen. Nach dieser Verordnung haben alle nach Argentinien reisenden Passagiere zwischen 15 und 60 Jahren, gleichgültig, in welcher Schiffsklasse sie reisen, außer ihren Pässen die drei Urkunden beizubringen, die in den Konsularvorschriften erwähnt werden, nämlich ein Führungszeugnis, eine Bescheinigung, nicht gebettelt zu haben, und ein Gesundheitszeugnis. Diese drei Zeugnisse müssen vom zuständigen argentinischen Konsulat legalisiert sein. Von der Zahlung der Visumsgebühr, aber nicht von der Vorlage der erwähnten Zeugnisse sind diejenigen Personen befreit, die eine von der Direktion des Einwanderungsamtes ausgestellte Einwanderungserlaubnis besitzen, die auf Ansuchen von bereits in Argentinien ansässigen Familienangehörigen ausgestellt worden ist. Diese Angehörigen müssen bis zum 2. Grad in auf- oder absteigender Linie mit den nach Argentinien gerufenen Familienmitgliedern blutsverwandt sein. Zahlungsbefreiung genießen ferner Ehefrau und Kinder eines geborenen oder naturalisierten Argentiniers sowie Ehefrau und Kinder eines Alteingesessenen, vorausgesetzt, daß sie zusammen reisen, ferner Personen, die sich zwecks Heirat zu ihrem Verlobten nach Argentinien begeben und eine von der Direktion des Einwanderungsamts ausgestellte Einwanderungserlaubnis haben. Zahlungsbefreiung gilt außerdem für Touristen, die eine konsularische Bescheinigung ihrer Eigenschaft als Touristen vorlegen können, sowie für Staatsangehörige der Nachbarländer und ehemals in den Nachbarländern Ansässige unter der Voraussetzung entsprechenden Nachweises dieser Eigenschaften.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1932 über die Beschränkung der Einwanderung bestehen. Die für Einwanderer danach erforderliche besondere Einreisegenehmigung des Argentinischen Einwanderungsamtes (Dirección General de Immigración, Darsena Norte, Buenos Aires) ist von denjenigen in Argentinien ansässigen Personen zu beantragen, die an der Einreise des Einwanderers interessiert sind. Die Erteilung der Einreiseerlaubnis ist zurzeit auf die nachstehend bezeichneten Personengruppen beschränkt:

1. Landwirte, Landarbeiter und deren Angehörige; der Antrag ist von dem Landwirt oder Kolonisationsunternehmer zu stellen, von dem der Einwanderer Land zu pachten oder zu kaufen wünscht oder in dessen Dienst er zu treten beabsichtigt.
2. Arbeiter, Angestellte und deren Angehörige; der Antrag ist von dem Arbeitgeber zu stellen, wobei dieser einen mit dem Einwanderer abgeschlossenen Arbeitsvertrag vorzulegen und außerdem nachzuweisen hat, daß für die Arbeitsstelle kein geeigneter Bewerber in Argentinien vorhanden ist.
3. Personen, die mit einer in Argentinien ansässigen Person in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse stehen: Eltern, Ehegatten, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, blutsverwandte Neffen und Nichten; der Antrag ist von den in Argentinien ansässigen Verwandten zu stellen, wobei nachgewiesen werden muß, daß der Antragsteller in der Lage ist, für den Unterhalt des Einwanderers zu sorgen.
4. Personen, die beabsichtigen, mit einer in Argentinien ansässigen Person die Ehe einzugehen; der Antrag ist von dem in Argentinien ansässigen Verlobten zu stellen, wobei nachzuweisen ist, daß der Antragsteller in der Lage ist, für den Lebensunterhalt des einwandernden künftigen Ehegatten zu sorgen; Personen unter 22 Jahren benötigen eine schriftliche Heiratserlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, die vom argentinischen Konsulat legalisiert sein muß.

Südafrika

Einwanderung im Jahre 1933

Im Kalenderjahr 1933 wanderten 3031 Europäer in die Südafrikanische Union ein und 1829 Personen aus, der Einwanderungsüberschuß betrug danach 1202 Europäer gegen 759 im Vorjahr (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3). Nach der Staatsangehörigkeit stehen die deutschen Einwanderer an zweiter Stelle; die Einwanderungsstatistik 1933 zählt 1484 Briten, 653 Deutsche, 457 Osteuropäer, 125 Südeuropäer und 113 Holländer. Die Einwanderung von Reichsdeutschen zeigt besonders im 4. Kalendervierteljahr 1933 eine starke Steigerung; auf die einzelnen Vierteljahre verteilt sich die deutsche Einwanderung wie folgt: Januar—März 62, April—Juni 74, Juli—September 141, Oktober—Dezember 376 deutsche Einwanderer.

Persien

Gesetz über die Niederlassung von ausländischen Aerzten

Das bereits seit längerer Zeit angekündigte Gesetz über die Niederlassung von ausländischen Aerzten, Apothekern, Zahnärzten und Hebammen in Persien ist am 30. August 1933 ohne wesentliche Aenderung gegenüber dem Entwurf genehmigt worden (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 11). Danach haben ausländische Medizinalpersonen künftig den Nachweis einer fünfjährigen selbständigen Praxis in ihrem Herkunftslande zu erbringen, ehe sie ihren Beruf in Persien aufnehmen dürfen (Artikel 1 des Gesetzes). Am 27. Dezember 1933 sind sodann die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz ergangen, denen zufolge das Gesetz nicht nur, wie bisher angenommen wurde, auf die neu in Persien eintreffenden Medizinalpersonen angewandt wird, sondern auch auf die in Persien bereits früher tätigen ausländischen Aerzte, die ebenso wie die in Persien neu ankommenden ausländischen Aerzte, Apotheker, Zahnärzte und Hebammen bei der Regierung ein Gesuch um Erteilung einer Lizenz zur Ausübung der Praxis einreichen müssen. Die in Persien neu ankommenden ausländischen Medizinalpersonen müssen sich dabei persönlich bei der obersten Gesundheitsbehörde melden und die Erlaubnis zur Niederlassung nachsuchen; vor der Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist ihnen die Ausübung ihres Berufes verboten. Der Antragsteller hat seinem Gesuch eine vom Unterrichtsministerium ausgestellte Beglaubigung seines Examens und der Echtheit seiner wissenschaftlichen Zeugnisse sowie ein Doppel dieser Urkunden beizufügen.

China

Lizenzen für ausländische Aerzte

Das Gesundheitsdepartement der Chinesischen Regierung in Nanking hat im Januar 1934 eine Bekanntmachung über die Ausübung des Arztberufes in China erlassen, derzufolge alle ausländischen Mediziner, die in China ihren Beruf auszuüben beabsichtigen, bei dem Gesundheitsdepartement des Ministeriums des Innern eine Genehmigung hierzu (physician certificate) beantragen müssen. Dem Antrag ist das Diplom einer Medizinschule von anerkanntem Ruf sowie die vom Lande des Antragstellers erteilte Approbation beizufügen; beide Urkunden sind von dem Konsul des betreffenden Landes in China zu beglaubigen. Nach Erlangung der erwähnten Genehmigung durch das Gesundheitsdepartement, die nur erteilt wird, wenn die verlangten Unterlagen in Ordnung befunden sind, hat der Antragsteller bei der zuständigen Behörde des Ortes, wo er seinen Beruf ausüben will, die Registrierung und Ausstellung einer Lizenz nachzusuchen. Kein Arzt darf praktizieren, bevor er nicht neben dem physician certificate die örtliche Genehmigung dazu erhalten hat.

Das Gesundheitsdepartement macht besonders darauf aufmerksam, daß fremde Aerzte, die in China praktizieren wollen, bei der Ausübung ihres Berufs große Schwierigkeiten haben werden, wenn sie die chinesische Sprache nicht beherrschen. Obgleich die Zahl der modernen Mediziner in China nicht bedeutend ist, haben viele von ihnen doch große Schwierigkeiten, ihre Praxis aufrecht zu erhalten, da die westliche Medizin in vielen Teilen des Landes noch nicht allgemein Eingang gefunden hat und die Lebenslage der Bevölkerung es nicht gestattet, überall von ihr Gebrauch zu machen. Selbst in den Großstädten wie Shanghai, Canton, Tientsin usw. haben sowohl chinesische als auch ausländische Aerzte infolge des durch ihre große Zahl hervorgerufenen Wettbewerbs schwer um ihre Existenz zu kämpfen, so daß es äußerst schwierig ist, dort eine Praxis zu beginnen.

Unter diesen Umständen will die Chinesische Regierung in den verschiedenen Städten und Distrikten, wo Ausländer sich vertragsgemäß niederlassen dürfen, die Zahl der an fremde Aerzte zu vergebenden Lizenzen je nach der Bevölkerungsdichte in diesen Städten und Distrikten begrenzen. Alle fremden Aerzte, die zur Berufsausübung nach China gehen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Absicht den chinesischen Behörden bereits vor ihrer Einschiffung bekanntzugeben. Für die aus Europa kommenden Aerzte ist hierfür zuständig das ständige Büro der Chinesischen Delegation beim Völkerbund, 18 Rue Charles Galland, Genf.

Neuseeland

Verlängerung der Einwanderungsbeschränkungen

Durch Gesetz vom 13. Dezember 1933 ist das neuseeländische Einwanderungsgesetz aus dem Jahre 1931, das die Regierung ermächtigt, die Einwanderung nach Neuseeland zu beschränken und nur solchen Personen die Landung in Neuseeland zu gestatten, die eine besondere Erlaubnis der Regierung haben, bis zum 31. Dezember 1935 verlängert worden.

Verwaltung

Devisenrecht

Beschränkung der Freigrenze

Durch die Achte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. April 1934 (RGBl. I S. 313) ist die Freigrenze von 200 Reichsmark für einen Kalendermonat auf 50 Reichsmark herabgesetzt worden. Bezüglich der Freigrenze sind danach jetzt folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Freigrenze beträgt, abgesehen von der Möglichkeit einer Mitnahme weiterer 150 RM. in Reiseschecks usw. für den Reiseverkehr (s. unten „Reiseverkehr mit dem Ausland"), nur noch 50 RM. und gilt künftig ganz allgemein nicht mehr für den genehmigungsbedürftigen Verkehr mit Wertpapieren (§ 2 Abs. 2 der Achten Durchführungsverordnung) und für Verfügungen über gesperrte Forderungen aller Art, Alt- und Auswandererguthaben und vom Transfermoratorium betroffene Forderungen (§ 21 Devisenverordnung; § 3 der Fünften Durchführungsverordnung, § 2 Abs. 2 der Achten Durchführungsverordnung). Die Freigrenze gilt also praktisch, abgesehen von den weniger bedeutsamen Fällen der Versendung von Wertpapieren (§ 12 Devisenverordnung) und der Kredit-

einräumung (§ 13 Abs. 1 Devisenverordnung), nur noch für die Leistung von Zahlungen nach dem Ausland und zugunsten von Ausländern im Inland sowie für die Geldmitnahme im Reiseverkehr. Auch im Zahlungs- und Reiseverkehr ist sie nach zwei Richtungen eingeschränkt:

a) hinsichtlich des Zahlungsgegenstandes durch das Verbot der Versendung oder Ueberbringung von Reichsmarknoten und Goldmünzen im Rahmen der Freigrenze (§ 2 Abs. 1 der Achten Durchführungsverordnung);

b) hinsichtlich des Zahlungszweckes durch das Verbot der Inanspruchnahme der Freigrenze für gewisse Leistungen der Versicherungsnehmer und für die Bezahlung von Wertpapieren (§ 21 Devisenverordnung).

2. Die Freigrenze kann für Zahlungen nach dem Ausland und zugunsten von Ausländern im Inland und für die Ueberbringung von Zahlungsmitteln nach dem Ausland innerhalb eines Monats insgesamt nur in Höhe von 50 RM. in Anspruch genommen werden, da alle diese Zahlungen und Handlungen ohne Rücksicht auf ihren Zweck als gleichartige Tatbestände im Sinne des § 21 Devisenverordnung anzusehen sind. Bei Firmeninhabern besteht nur eine gemeinsame Freigrenze für persönliche und geschäftliche Zwecke, wenn nicht die Firma eine selbständige juristische Person ist. Neben einer erteilten Genehmigung kann innerhalb desselben Monats die Freigrenze grundsätzlich nicht mehr in Anspruch genommen werden. Von diesem Grundsatz gibt es nur zwei Ausnahmen:

a) den Reiseverkehr (s. unten „Reiseverkehr mit dem Ausland");

b) die allgemeine Genehmigung für den Warenverkehr gemäß III 3 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932, neben welcher der Inhaber der Genehmigung für andere Zwecke Zahlungen im Rahmen der Freigrenze leisten darf.

3. Die Freigrenze gilt nur für Zahlungen aus eigenen Mitteln des Zahlenden. Sowohl die Verwendung eines fremden Passes bei der Zahlung als auch die Leistung der Zahlung durch eine Person, der das Geld zu diesem Zweck übergeben wurde, auf Grund des Passes der Mittelsperson sind verboten. Dies gilt z. B. auch für Zahlungen einer Ehefrau, wenn sie nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus denen des Ehemannes zahlt. Bezüglich der Leistung von Unterstützungszahlungen nach dem Ausland gilt folgendes:

a) Für Unterstützungszahlungen an dauernd im Ausland ansässige Personen (Auswanderer oder sonstige Ausländer), mögen sie unentgeltlich oder darlehnsweise erfolgen, kommt es nur auf die Freigrenze dessen an, der die Zahlung leistet. Der Umstand, daß für Auswanderer nach § 3 der Fünften Durchführungsverordnung die Freigrenze nicht gilt, steht dem nicht entgegen, da diese Vorschrift sich nur auf Geldforderungen des Auswanderers bezieht. Ueber solche Forderungen kann allerdings auch im Rahmen der Freigrenze nicht verfügt werden; eine Verfügung ist auch jede Zahlung des Schuldners. Dies gilt — worauf die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung besonders hinweist — auch, soweit Zahlungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs des Auswanderers geleistet werden. Insbesondere aber darf die Bank, bei welcher der Auswanderer ein Konto führt, oder der inländische Darlehnsnehmer eines Auswanderers zu Lasten seiner Forderung keine Zahlung im Rahmen der Freigrenze leisten.

An einen Auswanderer oder einen anderen Ausländer können auch mehrere Personen — jeder aus seinen eigenen Mitteln — Zahlungen im Rahmen ihrer Freigrenze leisten. Der Empfänger wird nur von den gegen Ausländer im besonderen gerichteten Vorschriften des deutschen Devisenrechts (insbesondere § 13 Abs. 3, §§ 17 bis 20 Devisenverordnung) betroffen. Ueber Devisen darf er im Ausland — auch außerhalb der Freigrenze — genehmigungsfrei verfügen.

b) Für Unterstützungs- und sonstige Zahlungen an Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, ohne ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufgegeben zu haben (Inländer im Ausland) ist zu beachten, daß sie zwar die Freigrenze für sich in Anspruch nehmen können, andererseits aber auch im Ausland den deutschen Devisenbestimmungen in vollem Umfange unterworfen sind. Ein Inländer im Ausland darf ohne Genehmigung innerhalb eines Kalendermonats nur über den Gegenwert von 50 RM. in bar und in den besonderen, für den Reiseverkehr vorgesehenen Formen über weitere 150 RM. verfügen, wenn nicht etwa die besonderen Erleichterungen eines Reiseverkehrsabkommens eingreifen, die aber nur für Erholungsreisen Geltung haben. Ein Inländer im Ausland macht sich einer Devisenzuwiderhandlung schuldig, wenn er neben den selbst mitgenommenen oder auf Grund seiner eigenen Freigrenze aus seinem inländischen Vermögen nachgesandten 50 RM. in bar und 150 RM. in Reiseschecks usw. weitere Mittel im Auslande verwendet, die ihm ein anderer Inländer auf Grund dessen Freigrenze übersendet; das gleiche gilt, wenn er — ohne eigene Mittel — von mehreren Inländern auf Grund von deren Freigrenze zusammen mehr als 50 RM. erhält und im Ausland verwendet. Mit Rücksicht auf diese Devisenzuwiderhandlung des Empfängers kann auch, wie das Reichsgericht in einem Urteil vom 7. Juli 1933 (Juristische Wochenschrift 1933 S. 2140) festgestellt hat, in der Versendung eine unerlaubte Umgehung der Devisenvorschriften durch den inländischen Versender des Geldes liegen. Der Versender macht sich nämlich, auch soweit er auf Grund seiner eigenen Freigrenze an sich genehmigungsfrei das Geld ins Ausland schicken könnte, einer strafbaren Beihilfe oder Anstiftung zu einer Devisenzuwiderhandlung des Empfängers schuldig, wenn ihm bewußt ist, daß er diesem durch seine Geldsendung eine Devisenzuwiderhandlung (durch Verwendung die Freigrenze übersteigender Geldbeträge) ermöglicht.

Reicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Freigrenze für Unterstützungszahlungen an im Ausland befindliche Inländer oder an ausgewanderte Personen nicht aus, so können die Devisenstellen gemäß einem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 17. April 1934 (Rderl. 30/34 — Reichssteuerblatt S. 467) bescheidene Beträge, die zum Unterhalt der betreffenden Personen erforderlich sind, genehmigen. Neben einer genehmigten Zahlung darf die Freigrenze nicht mehr in Anspruch genommen werden (II 59 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932).

Reiseverkehr mit dem Ausland

Gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 der Achten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. April 1934 (RGBl. I S. 313) kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung allgemein zulassen, daß im Reiseverkehr natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, näher zu bestimmende Zahlungsmittel bis zum Gegenwert von 150 RM. neben der Freigrenze von 50 RM. innerhalb eines Kalendermonats ohne Genehmigung ins Ausland oder Saargebiet überbringen oder sich nachsenden lassen können. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat in dem Runderlaß Nr. 31/34 vom 17. April 1934 (Reichssteuerblatt S. 470) demgemäß angeordnet, daß natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne Genehmigung Reiseschecks, Kreditbriefe oder Hotelgutscheine über die Freigrenze von 50 RM. hinaus bis zu einem Betrage im Gegenwert von 150 RM. innerhalb eines Kalendermonats erwerben und ins Ausland überbringen oder sich dorthin nachsenden lassen können. Die Reisekreditbriefe dürfen nur durch den Erwerber und nur bei gleichzeitiger Vorlage des Reisekreditbriefes, der Korrespondentenliste und des Reisepasses des Erwerbers einlösbar sein; ihre Laufzeit darf drei Monate nicht übersteigen. Die ausländischen Zahlungsmittel, die auf den Kreditbrief abgehoben, aber nicht verbraucht worden sind, sowie der Kreditbrief selbst, wenn er nicht voll in Anspruch genommen ist, sind binnen drei Tagen nach Beendigung der Reise der Reichsbank anzubieten; die abgehobenen Beträge dürfen nur zur Bestreitung des Lebensunterhaltes während der Reise verwendet werden. Für Reiseschecks gelten entsprechende Bestimmungen. Zur Ausgabe der Reiseschecks oder Kreditbriefe sind die Devisenbanken sowie das Mitteleuropäische Reisebüro und seine inländischen Vertretungen berechtigt. Die Abgabe der Reiseschecks, Kreditbriefe und Hotelgutscheine ist stets im Reisepaß des Erwerbers einzutragen. Die Nachsendung von Reiseschecks, Kreditbriefen und Hotelgutscheinen ist nur dann statthaft, wenn entweder der Paß des Reisenden zur Vornahme der vorgeschriebenen Paßeintragung eingesandt wird oder wenn die Paßeintragung vor Antritt der Reise vorgenommen wurde.

Von den vorstehenden Möglichkeiten, im Reiseverkehr mit dem Ausland über die Freigrenze von 50 RM. hinaus Reiseschecks, Kreditbriefe oder Hotelgutscheine ins Ausland zu überbringen, kann ohne Genehmigung nur für drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres Gebrauch gemacht werden.

Studienaufenthalt im Ausland

In den amtlichen Erläuterungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (Runderlaß 30/34 — Reichssteuerblatt S. 467) zu der kürzlich erfolgten Beschränkung der Freigrenze (s. oben „Beschränkung der Freigrenze") wird darauf hingewiesen, daß die Devisenstellen, soweit ein gerechtfertigtes Interesse an der Leistung von Zahlungen besteht, die bisher auf Grund der Freigrenze genehmigungsfrei erfolgen konnten, für die aber die herabgesetzte Freigrenze von 50 RM. nicht mehr ausreicht, die erforderliche Genehmigung erteilen können. Dies gelte insbesondere für angemessene Beträge zum Studienaufenthalt im Ausland, welche die für den Reiseverkehr mit dem Ausland (Runderlaß 31/34 — s. oben „Reiseverkehr mit dem Ausland") vorgesehenen drei Monate übersteigen oder für welche die dort vorgesehenen Zahlungsmittel etwa nicht verwendbar sind oder für die ausnahmsweise ein Monatsbetrag von 200 RM. nicht ausreicht. Das gelte auch für nichtarische Studenten und Schüler, bei denen der Schulbesuch oder das Studium im Ausland in der Regel eine erwünschte Vorbereitung einer künftigen Abwanderung sein werde.

Steuerrecht

Neuregelung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe

Seit dem 1. April 1934 ist die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe durch Abschnitt III des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) neu geregelt. Steuerpflichtige, deren Arbeitslohn 100 RM im Monat nicht übersteigt, sowie Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns, und Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein oder zwei Kinder zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat 500 RM. nicht übersteigt, sind von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit; im übrigen ist die Abgabe nach Einkommenshöhe und Kinderzahl gestaffelt. Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist jetzt einheitlich an das Finanzamt (nicht mehr an die Krankenkassen) abzuführen.

Reichsverweisung

Gesetz über Reichsverweisung von Ausländern

Durch das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3), das am 1. Juni 1934 in Kraft tritt, ist das Recht der Ausweisung neu geregelt worden. Während bisher die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig war und grundsätzlich nur eine Verweisung aus dem Gebiet eines einzelnen deutschen Landes möglich war, wird durch die Neuregelung die Landesverweisung vollkommen beseitigt und allgemein durch die Reichsverweisung ersetzt (§ 1). Das neue Gesetz bestimmt in kasuistischer Regelung die Fälle, in denen künftig die Landespolizeibehörde befugt ist, die Reichsverweisung eines Ausländers oder Staatenlosen kraft eigener Zuständigkeit zu verfügen. Gemäß § 2 des Gesetzes kann ein Ausländer aus dem Reichsgebiet verwiesen werden,

1. wenn gegen ihn im Inland wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist;
2. wenn gegen ihn im Inland oder im Ausland durch rechtskräftige Verfügung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder seine Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet ist;
3. wenn er sich staatsfeindlich gegen das Reich betätigt oder betätigt hat, oder wenn sonst sein Verbleiben im Inland geeignet sein würde, die innere oder äußere Sicherheit des Reichs zu gefährden;
4. wenn sein Verhalten geeignet ist, die Beziehungen des Reichs zum Ausland zu gefährden;
5. wenn er gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote wiederholt oder schwer verstoßen hat, insbesondere wenn er die Pflicht zur Zahlung von Steuern (Zöllen) oder zur Anbietung von Devisen wiederholt oder schwer vernachlässigt hat;
6. wenn er gegen die Bestimmungen des § 1 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I S. 249) verstoßen hat;
7. wenn er sich nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen unbefugt im Inland aufhält;
8. wenn er gegen die Meldepolizeivorschriften wiederholt oder schwer verstoßen hat;
9. wenn sein Verhalten die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;
10. wenn er von der zuständigen Behörde wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge aufgefordert wird, in den außerdeutschen Staat abzureisen, dessen Uebernahmeverpflichtung ohne weiteres feststeht oder in einem förmlichen Verfahren anerkannt worden ist, und er dieser Aufforderung nicht nachkommt;
11. wenn er im Inland gewerbs- oder gewohnheitsmäßig bettelt oder als Landstreicher umherzieht.

Gemäß § 3 des Gesetzes soll, soweit nicht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Reichsverweisung erfordert, von der Reichsverweisung in der Regel abgesehen werden,

1. wenn der Ausländer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn der Ausländer sich fünf Jahre seit der Beendigung der Strafvollstreckung wegen eines Vergehens (§ 2 Nr. 1) oder, falls die Strafe nicht vollstreckt worden ist, seit der Verurteilung im Inland ununterbrochen aufhält und während dieser Zeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht wieder verurteilt worden ist;
3. wenn der letzte der Verstöße gegen die im § 2 Nr. 6 und 8 erwähnten Vorschriften zwei Jahre zurückliegt und sich der Ausländer seitdem unbeanstandet im Inland aufgehalten hat.

Die Reichsverweisung wird von der Landespolizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält oder sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen ihn ergibt (§ 4). Die bisherige Strafvorschrift des § 361 Nr. 2 StGB., derzufolge Bannbruch mit Haft bestraft wurde, ist durch § 5 des neuen Gesetzes ersetzt worden, wonach künftig mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bestraft wird, wer aus dem Reichsgebiet verwiesen ist und ohne Erlaubnis zurückkehrt; das gleiche gilt bei Verstößen gegen frühere Landesverweisungen. Ausländer im Sinne des neuen Gesetzes ist jeder, der die Reichsangehörigkeit nicht besitzt (§ 6).

Arbeitsrecht

Regelung des Arbeitseinsatzes

Zuzugsperre für Arbeitnehmer in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit

Die Reichsregierung hat am 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381) ein Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes erlassen, das von weittragender Bedeutung ist. Danach kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit anordnen, daß Personen, die in diesen Bezirken am Tage des Inkrafttretens der Anordnung keinen Wohnort haben, dort als Arbeiter oder Angestellte nur mit seiner vorherigen Zustimmung angestellt werden dürfen (§ 1); der Präsident der Reichsanstalt kann die Befugnis, Einstellungen zuzustimmen, den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter übertragen (§ 5). Wer ohne die erforderliche Zustimmung beschäftigt worden ist, kann, wenn er nach Inkrafttreten der die Arbeitsaufnahme verbietenden Anordnung in den für ihn gesperrten Bezirk eines anderen Arbeitsamtes zugezogen ist, beim Arbeitsamt des Zuzugsortes keine Arbeitslosen-

unterstützung erhalten; zuständig für die Unterstützung ist vielmehr das Arbeitsamt, daß nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ohne die verbotene Beschäftigung zuständig wäre (§ 7). Unternehmer (Arbeitgeber), die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen diesen Vorschriften Personen beschäftigt haben, sind auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes verpflichtet, die dem Bezirksfürsorgeverband entstandenen notwendigen Rückführungskosten ganz oder teilweise zu erstatten (§ 9). Wer vorsätzlich einen anderen entgegen einer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vom Präsidenten der Reichsanstalt erlassenen Anordnung als Arbeiter oder Angestellten einstellt oder beschäftigt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die gleiche Strafe trifft den Arbeitnehmer, der sich vorsätzlich entgegen einer Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt einstellen oder beschäftigen läßt (§ 13 Abs. 1). Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft (§ 13 Abs. 2).

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 17. Mai 1934 eine Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes in der Stadtgemeinde Berlin erlassen (Reichsanzeiger Nr. 114). Danach dürfen Personen, die am 18. Mai 1934 in der Stadtgemeinde Berlin keinen Wohnort hatten, innerhalb der Stadtgemeinde Berlin als Arbeiter oder Angestellte nur mit vorheriger Zustimmung des für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamtes eingestellt werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. für Personen, bei denen durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß ihr Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 3600 RM. übersteigt und die Beschäftigung mindestens sechs Monate dauern wird;
2. für Personen, die am 18. Mai 1934 ihren Wohnort in den Landkreisen Osthavelland, Niederbarnim und Teltow, im Stadtkreis Potsdam und in bestimmten Ortschaften der Landkreise Oberbarnim, Lebus, Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde und Zauch-Belzig hatten.

In allen anderen Fällen ist für in die Stadtgemeinde Berlin Neuzuziehende eine Zustimmung des Arbeitsamtes zur Arbeitsannahme erforderlich. Der Antrag auf Zustimmung ist vom Unternehmer (Arbeitgeber) zu stellen. Das Arbeitsamt kann die Zustimmung insbesondere erteilen:

1. wenn durch den Zuzug in die Stadtgemeinde Berlin eine Hausgemeinschaft mit Ehegatten, Kindern, Eltern oder Voreltern wiederhergestellt wird. Die Zustimmung wird in diesem Fall auf die Dauer des Bestehens der Hausgemeinschaft beschränkt;
2. wenn der Bedarf an Arbeitskräften der verlangten Art aus der Stadtgemeinde Berlin und dem umliegenden Gebiet nicht gedeckt werden kann;
3. wenn die Arbeitsaufnahme die Verwendbarkeit des Arbeiters oder Angestellten dadurch erhöht, daß er in der neuen Arbeitsstelle die Kenntnisse neuer Arbeitsmethoden oder verschiedenartiger mit seinem Berufszweig verbundener Arbeitsvorgänge erlangt, die er sich in seiner bisherigen Arbeitsstelle infolge der Eigenart des Betriebes nicht aneignen kann; die Zustimmung ist in diesem Fall zu befristen;
4. wenn eine Einzelkammer der Reichskulturkammer ihren Mitgliedern schriftlich bescheinigt, daß deren Einstellung in die betreffende Arbeitsstelle im Interesse der deutschen Kultur erwünscht ist;
5. wenn ein wesentliches Interesse der Allgemeinheit an dem Zuzug vorliegt.

Treuhänder der Arbeit

Aufgaben der Treuhänder

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) hat den Treuhändern der Arbeit die wichtige Aufgabe übertragen, für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sie (§ 19 AOG.):

1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden;
2. unter bestimmten Voraussetzungen Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen und abzuberufen;
3. auf Anrufung des Vertrauensrates bei Streitigkeiten zwischen dem Führer des Betriebes und dem Vertrauensrat über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, zu entscheiden;
4. bei beabsichtigten Massenentlassungen und Betriebsstilllegungen zu entscheiden;
5. die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung zu überwachen;
6. unter bestimmten Voraussetzungen Richtlinien und Tarifordnungen festzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen;
7. bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit mitzuwirken;
8. die Reichsregierung nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers ständig über die sozialpolitische Entwicklung zu unterrichten.

Bezirk und Sitz der einzelnen Treuhänder der Arbeit sind vom Reichsarbeitsminister in der Ersten Durchführungsverordnung zum AOG. vom 1. März 1934 (RGBl. I S. 174) bestimmt worden. Da die Treuhänder gemäß § 18 AOG. Reichsbeamte geworden sind und als solche kein anderes Amt bekleiden können, sind mit dem Inkrafttreten des AOG. in der bisherigen Liste der Treuhänder einige Veränderungen eingetreten. Wir veröffentlichen nachstehend die neue Uebersicht:

Ostpreußen: Hans Schreiber, Königsberg i. Pr., Deutschordenring 9

Schlesien: Rechtsanwalt Dr. Leopold Nagel, Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 22

Brandenburg: Dr. Däschner, Berlin C 2, Mühlendamm 1
Pommern: Konteradmiral Claassen, Stettin, Roßmarkt 3
Nordmark: Senator Dr. Völtzer, Lübeck (Senat)
Niedersachsen: Dr. Josef Klein, Bremen, Stintbrücke 5
Westfalen: Syndikus Karl Hahn, Düsseldorf-Oberkassel, Kaiser-Friedrich-Ring 3

Rheinland: Wilhelm Börger, Köln, Untersachsenhausen
Hessen: Handelskammerpräsident Dr. Lüer, Frankfurt am Main, Börse, Zimmer 374
Mitteldeutschland: Oberregierungsrat Dr. Wiesel, Weimar, Marienstr. 5
Sachsen: Ernst Stiehler, Dresden-N. 6, Düppelstr. 1
Bayern: Kurt Frey, München, Briennerstr. 50
Südwestdeutschland: Dr. Wilhelm Kimmich, Karlsruhe, Herrenstr. 45 a

Anordnung der fristlosen Entlassung eines Angestellten

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. hat am 11. Januar 1934 (6 I S 78/33 — Deutsche Justiz S. 584) die Frage zu entscheiden gehabt, ob die Anordnung des Treuhänders der Arbeit, einen Angestellten zu entlassen, einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung bilden kann. Die Vorinstanz hatte einen wichtigen Grund zur Entlassung des Angestellten schon in dem Umstand gesehen, daß der Treuhänder der Arbeit am 11. August 1933 der Firma die fristlose Entlassung des Angestellten zur Pflicht gemacht habe; die Anordnung des Treuhänders, einen Angestellten zu entlassen, bilde eine verbindliche Auflage und liege im Rahmen der Funktionen, die das Gesetz den Treuhändern der Arbeit übertragen habe. Gegen diese Auffassung hat das Landesarbeitsgericht gewisse Bedenken. In erster Linie sei es Aufgabe der Treuhänder, allgemeine Anordnungen öffentlichrechtlicher Art zu treffen. Die Entscheidung ist noch auf der Grundlage des am 1. Mai 1934 außer Kraft getretenen Gesetzes über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285) ergangen; doch ist die Rechtslage nach dem AOG die gleiche: gemäß § 19 AOG gehört die Entlassung eines einzelnen Angestellten nicht zu den dort aufgezählten Befugnissen des Treuhänders der Arbeit (s. oben „Aufgaben der Treuhänder"). Freilich wird die Anordnung des Treuhänders, einen Angestellten zu entlassen, in aller Regel dahin zu verstehen sein, daß der Treuhänder eine fristlose Entlassung für begründet hält und diese empfiehlt. Auch im vorliegenden Fall hat daher das Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. die fristlose Entlassung, zwar nicht allein wegen der Anordnung des Treuhänders, wohl aber unter Berücksichtigung der gesamten Umstände gemäß § 70 HGB aus objektiven Gründen für begründet erklärt.

Tarifordnung

Betriebsordnung und Tarifordnung

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45 — s. a. Informationsblätter 1934, Nr. 2 und 3), das am 1. Mai 1934 in Kraft getreten ist, geht von dem Grundsatz aus, daß die Gestaltung der Arbeitsbedingungen möglichst in den einzelnen Betrieb verlegt wird. In jedem Betrieb, in dem in der Regel min-

destens 20 Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, ist daher vom Führer des Betriebes eine die Arbeitsbedingungen enthaltende Betriebsordnung zu erlassen (§ 26 AOG.). Um jedoch einer ungeregelten Willkür Einhalt zu gebieten, hat das Gesetz dem Treuhänder der Arbeit verschiedene Eingriffsmöglichkeiten übertragen. Der Treuhänder der Arbeit kann einmal Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen aufstellen (§ 32 Absatz 1 AOG.); diese Richtlinien regeln die Arbeitsbedingungen nicht rechtsverbindlich, sondern geben nur die Richtung an, in der der einzelne Führer des Betriebes bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen vorzugehen hat. Ist dagegen zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwingend geboten, so kann der Treuhänder eine Tarifordnung erlassen; die Bestimmungen der Tarifordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich; entgegenstehende Bestimmungen in Betriebsordnungen sind nichtig (§ 32 Absatz 2 AOG.).

Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen

Gemäß einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. März 1934 (Reichsarbeitsblatt I S. 85) gelten die am 30. April 1934 noch laufenden Tarifverträge so lange unverändert weiter, bis der zuständige Treuhänder der Arbeit oder ein vom Reichsarbeitsminister bestellter Sondertreuhänder ihren Ablauf anordnet oder sie abändert. Die als Tarifordnungen verlängerten Tarifverträge gelten, wenn sie für allgemeinverbindlich erklärt waren, im Umfange der bisherigen Allgemeinverbindlichkeit, im übrigen nur für die am 30. April 1934 tarifgebundenen Betriebe. Die am 30. April 1934 noch laufenden Werk-(Firmen-)Tarifverträge gelten nur bis zum 30. Juni 1934 als Tarifordnungen weiter, soweit sie nicht durch eine Betriebsordnung vorher aufgehoben werden oder der Treuhänder der Arbeit ihren früheren Ablauf anordnet.

Soziale Ehrengerichtsbarkeit

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG)

In dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2 und 3) ist die Errichtung sozialer Ehrengerichte vorgesehen, deren Aufgabe es ist, gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten als Verstöße gegen die nationale Ehre zu sühnen (§ 36 AOG). Der Gesetzgeber hat die Tatbestände, bei denen gröbliche Verletzungen der nationalen Ehre anzunehmen sind, im einzelnen aufgeführt; insbesondere liegt danach ein derartiger Verstoß vor, wenn Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken; das gleiche gilt, wenn Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betrieb durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören. Die ehrengerichtlichen Strafen sind Verwarnung, Verweis, Ordnungsstrafe in Geld bis zu zehntausend Reichsmark; für besonders schwere Ehrverletzungen ist als Strafe vorgesehen die Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes oder Vertrauensmann zu sein; auch können Angehörige der Gefolgschaft, die sich der Betriebsgemeinschaft nicht einordnen, durch ehrengerichtliche Strafe von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden (§ 38 AOG).

Die Einzelheiten über die Bildung und das Verfahren der Ehrengerichte enthält die Dritte Durchführungsverordnung zum AOG vom 28. März 1934 (RGBl. I S. 255). Danach sind im ehrengerichtlichen Verfahren die Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung des Beschuldigten sowie die Beschlagnahme und Durchsuchung unzulässig (§ 12). Ebenso ist die öffentliche Ladung des Angeklagten unzulässig (§ 13). Das Ehrengericht kann auch entscheiden, wenn der ordnungsmäßig geladene Angeklagte in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten ist (§ 19). Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein (§ 20).

Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Einlegung der Berufung durch den Treuhänder der Arbeit in jedem Fall, durch den Angeklagten nur dann zulässig, wenn auf Ordnungsstrafe in Geld über einhundert Reichsmark, auf Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, oder auf Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz erkannt ist; über die Berufung entscheidet der Reichsehrengerichtshof in Berlin (§ 49 AOG). Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Ehrengericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen; sie hat aufschiebende Wirkung.

Schwarzarbeit

Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Gemäß einer vom Preußischen Minister des Innern für das ganze Land Preußen erlassenen Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März und 14. April 1934 (GS. S. 166 und 251) wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft, wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Erwerbslosenunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt; diese Bestimmungen gelten nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Arbeitgeber von einem Arbeitsamt zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat. In einem Runderlaß hierzu vom 17. März 1934 (MBliV. S. 520) führt der Preußische Minister des Innern aus, daß Maßnahmen, die die Wiedereingliederung der Erwerbslosen in einen geordneten Arbeitsprozeß gefährden, als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne des § 14 Polizeiverwaltungsgesetz anzusehen sind; zu derartigen, die öffentliche Ordnung gefährdenden Maßnahmen gehöre insbesondere die entgeltliche Beschäftigung von Schwarzarbeitern, d. h. von Personen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen.

Heimarbeit

Gesetz über die Heimarbeit

Das Recht der Heimarbeit hat in dem Gesetz vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) eine eingehende Regelung erfahren. Gemäß § 1 des Gesetzes gilt der Heimarbeit der besondere Schutz des Reiches; sie vor den ihr drohenden mannigfachen Gefahren zu schützen und den in Heimarbeit Beschäftigten eine angemessene Vergütung für ihre Arbeitsleistung zu sichern, ist Aufgabe des Gesetzes.

Der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Heimarbeiter im engeren Sinne des Wortes und Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten (§ 2 Abs. 1). Heimarbeiter im engeren Sinne ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbst gewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet (§ 3 Abs. 1). Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung und Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet; dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet (§ 3 Abs. 2). Auf Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, sowie Zwischenmeister oder andere arbeitnehmerähnliche Personen können bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Reichsarbeitsminister oder der zuständige Treuhänder der Arbeit die allgemeinen Schutzvorschriften des Gesetzes und die Vorschriften über den Entgeltschutz für anwendbar erklären (§ 2 Abs. 2). Zwischenmeister ist, wer die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt. Als Familienangehörige im Sinne des Gesetzes gelten Mitglieder des Familienhaushaltes, die mit dem Hausgewerbetreibenden oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind, ferner Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hausgewerbetreibenden leben (§ 3 Abs. 5).

Die allgemeinen Schutzvorschriften des Gesetzes regeln die Listenführung über die in der Heimarbeit Beschäftigten (§ 4), die Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 7) und die Führung von Entgeltbelegen (§ 8). Durch die Listenführung soll klargestellt werden, wer Heimarbeit

ausübt oder weitergibt und welche Personen in der Heimarbeit tätig sind; wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat daher die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder derer er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtiggestellten Listen auszuweisen; die Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen; sie müssen eine genaue Angabe des Namens, des Geburtstages, der Wohnung und der Betriebsstätte der mit Heimarbeit beschäftigten Personen enthalten und sind auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Treuhänder der Arbeit zur Einsicht vorzulegen oder zu übersenden. Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Gewerbezweige allgemein oder räumlich begrenzt vorschreiben, daß Heimarbeit nur an Personen ausgegeben darf, die im Besitz einer vom Arbeitsamt ausgestellten Arbeitskarte sind (§ 5). Der Reichsarbeitsminister kann ferner für einzelne Gewerbezweige allgemein oder räumlich begrenzt vorschreiben, daß jeder, der es unternimmt, Personen mit Heimarbeit zu beschäftigen, an eine vom Reichsarbeitsminister zu bestimmende Stelle Anzeige zu erstatten hat.

Einen besonderen Arbeitszeitschutz für Heimarbeiter sieht das Gesetz insofern vor, als der Treuhänder der Arbeit zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen darüber treffen kann, welche Arbeitsmenge für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg ausgegeben werden darf; die Arbeitsmenge soll dann so bemessen werden, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte in der für vergleichbare Betriebsarbeiter üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann (§ 10). Für die von Hausgewerbetreibenden beschäftigten fremden Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 11).

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes enthält Vorschriften über den Gefahrenschutz. Betriebsstätten, in denen Heimarbeit geleistet wird, müssen so beschaffen und eingerichtet sein, daß sie unter Berücksichtigung der Art des Betriebes keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit bieten (§ 12). Der Reichsarbeitsminister kann Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, verbieten (§ 14). Für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Betriebsstätten kann der Reichsarbeitsminister zur Durchführung des Betriebsschutzes und des öffentlichen Gesundheitsschutzes Verordnungen erlassen (§ 13); die Verrichtung von Heimarbeit in solchen Betriebsstätten ist dann der Polizeibehörde anzuzeigen (§ 17).

Das Kernstück der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit liegt im Entgeltschutz. In der Regelung der Entgeltverhältnisse hatte das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) bereits dem Gesetz über die Heimarbeit vorgegriffen, indem es unter Aufhebung der bisherigen Fachausschüsse ab 1. Mai 1934 die Entgeltregelung den Treuhändern der Arbeit überantwortete. Daher nehmen die §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit zunächst auf das AOG als Grundlage der Regelung der Entgelte Bezug. Die im AOG für den Erlaß von Tarifordnungen vorgeschriebene Voraussetzung, daß die Festsetzung von Mindestbedingungen zwingend geboten sein muß (siehe oben „Tarifordnungen"), wird in § 20 des Gesetzes über die Heimarbeit wiederholt; jedoch bestimmt § 21 ausdrücklich, daß für die Heimarbeit diese Voraussetzung bereits dann erfüllt ist, wenn Heimarbeit in nennenswertem Umfang geleistet und offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden. Damit ist die Gewähr gegeben, daß die Mindestentgeltfestsetzungen, die bisher in großem Umfange durch die Fachausschüsse für Heimarbeit getroffen wurden, durch Tarifordnungen übernommen und fortgeführt werden.

Weitere Vorschriften des Gesetzes befassen sich mit der Art der Entgelte, der Entgeltsicherung und der Entgeltüberwachung. Die Entgelte für Heimarbeit sollen nach Möglichkeit als Stückentgelte festgesetzt werden (§ 22). Neu und weittragend ist die in § 23 des Gesetzes vorgesehene Haftung des Auftraggebers, der an Zwischenmeister ein Entgelt zahlt, das zur Zahlung der in der Tarifordnung festgesetzten Entgelte an die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden nicht ausreichen kann; hier haftet künftig der Auftraggeber dem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden neben dem Zwischenmeister für die tarifordnungsmäßigen Entgelte; diese Vorschrift soll einerseits den Zwischenmeister schützen, der dadurch vor Preisdruck bewahrt wird, andererseits den Auftraggeber zur besonderen Vorsicht in der Wahl der Zwischenmeister veranlassen und dazu führen, daß unzuverlässige Zwischenmeister, die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ausnutzen, aus den Heimindustrien ausgeschieden werden.

Unternehmer, Gewerbetreibende, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter haben über alle die Entgeltregelung berührenden Fragen dem Treuhänder der Arbeit, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und den mit der Entgeltüberwachung Beauftragten dieser Stellen Auskunft zu erteilen. Der Entgeltsicherung dient auch das Bußverfahren, das bereits im Hausarbeitgesetz, dem Vorgänger des neuen Gesetzes über die Heimarbeit, vorgesehen war. Auch das Bußverfahren (§§ 26—30) ist jetzt in die Hand des Treuhänders gelegt; es ist durch Abkürzung der Fristen beschleunigt und durch Verlängerung des Zeitraumes, der seit Annahme des zu geringen Entgelts verflossen sein darf, verschärft worden. Die Buße wird zur Unterscheidung von Bußen, die andere Gesetze vorsehen, Verzugsbuße genannt, da der Auftraggeber mit einem Teil des geschuldeten Entgelts infolge Minderbezahlung in Verzug geraten ist. Die Buße floß bisher in voller Höhe in öffentliche Kassen; künftig hat der Treuhänder die Möglichkeit, von der Einziehung der Buße in Höhe des geschuldeten Minderbetrages abzusehen, wenn dem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden der Minderbetrag nachgezahlt worden ist; diese Bestimmung soll im Interesse des zu gering entlohnten Heimarbeiters oder Hausgewerbetreibenden für den Auftraggeber einen Anreiz zur umgehenden Nachzahlung des Minderbetrages bieten und so dem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden schnellstens zu seinem tarifmäßigen Entgelt verhelfen.

Sozialversicherung

Rentenansprüche von Auswanderern

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weist darauf hin, daß Versicherte deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit, die Deutschland verlassen, ihre Anwartschaft nur durch freiwillige Weiterversicherung, die nach § 21 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auch vom Ausland aus zulässig ist, aufrecht erhalten können. Bei Aufrechterhaltung der Anwartschaft können in Deutschland selbst später die Renten, unabhängig von dem zeitweiligen Aufenthalt im Auslande, bezogen werden. Beim Rentenbezug im Ausland muß zwischen Reichsdeutschen und Angehörigen solcher Staaten, mit denen Gegenseitigkeitsabkommen bestehen, einerseits und allen übrigen Ausländern andererseits unterschieden werden. Gegenseitigkeitsabkommen bestehen mit Oesterreich, Polen (s. unten „Deutsch-polnischer Sozialversicherungsvertrag") und Jugoslawien. Für Reichsangehörige sowie für Angehörige dieser drei Staaten gilt die Bestimmung, daß die Rente auch ins Ausland gezahlt wird; dabei ist es gleichgültig, in welchem fremden Staat sich der Versicherte aufhält. Bei den übrigen Ausländern tritt ein Ruhen der Renten ein, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten.

Deutsch-polnischer Sozialversicherungsvertrag

Zu dem am 1. September 1933 in Kraft getretenen deutsch-polnischen Sozialversicherungsvertrag (RGBl. II S. 645 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12) ist am 10. März 1934 eine Ausführungsverordnung ergangen (RGBl. I S. 191). In der Ausführungsverordnung werden die für die Uebernahme von Leistungen der polnischen Sozialversicherung zuständigen deutschen Versicherungsträger bestimmt. In der Invalidenversicherung ist die Landesversicherungsanstalt in Breslau zuständig, sofern der Berechtigte am 1. Januar 1931 im Bezirk dieser Anstalt wohnte, im übrigen die Landesversicherungsanstalt Brandenburg in Berlin. In der Angestelltenversicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zuständig.

Einzelheiten der Ratenzahlung regelt eine zwischen dem Reichsarbeitsministerium und dem Polnischen Ministerium für soziale Fürsorge über die Zahlung von Renten der Unfall-, der Invaliden- und der Angestelltenversicherung im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen am 27. Januar 1934 getroffene Vereinbarung (Reichsarbeitsblatt IV S. 76 und 130). Die Rentenzahlung der deutschen Versicherungsträger an in Polen wohnende Rentenempfänger erfolgt danach

durch Vermittlung der polnischen Postsparkasse in Warschau (Pocztowa Kasa Oszczędności, Warszawa, ul. Jasna 9). Umgekehrt erfolgt die Rentenzahlung der polnischen Versicherungsträger an im Deutschen Reich wohnende Rentenempfänger durch Vermittlung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2).

Gewährung von Renten der Invalidenversicherung nach polnischen Grenzgebieten

Gemäß § 1314 der Reichsversicherungsordnung ruht die Invalidenversicherungsrente grundsätzlich, solange sich ein rentenberechtigter Ausländer freiwillig im Auslande aufhält; doch kann die Reichsregierung gemäß § 1314 a RVO. das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet. Demgemäß hat der Reichsarbeitsminister durch eine Verordnung vom 29. März 1934 (RGBl. I S. 296) das Ruhen der Invalidenversicherungsrenten für die nachstehenden polnischen Grenzgebiete außer Kraft gesetzt: die Wojewodschaften Posen, Pommerellen und Schlesien mit Ausnahme des Kreises Teschen.

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Zur Anrechnung von Leistungen der freien Wohlfahrtspflege

Das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat in einer Entscheidung vom 21. März 1934 (Geschäftszeichen: WN 15 F 1/34) grundsätzlich zu der Frage Stellung genommen, wann Leistungen der freien Wohlfahrtspflege auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge Anrechnung zu finden haben. Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge bleiben bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder besondere sittliche Pflicht zu haben. Ein sächsisches Wohlfahrtsamt hatte nun die Zuwendung einer jüdischen Wohlfahrtsstelle auf die öffentliche Fürsorgeunterstützung angerechnet mit der Begründung, daß eine besondere sittliche Verpflichtung der jüdischen Religionsgemeinde zur Unterstützung ihrer Gemeindemitglieder bestehe, zumal wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um die Unterstützung eines als Gast in Deutschland wohnenden Ausländers handele. Das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat diese Maßnahme wegen irriger Auslegung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge aufgehoben. Wie das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in seiner Entscheidung ausführt, bezieht sich der Halbsatz „ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben“ des § 8 Absatz 4 Satz 1 der Reichsgrundsätze nur auf Zuwendungen Dritter, nicht auf Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt. Bei anderer Auslegung würde die freie Wohlfahrtspflege kaum noch die Möglichkeit ergänzender Fürsorge haben, da bei ihr eine sittliche Verpflichtung zur Fürsorge in der Regel vorliegen dürfte. Freilich muß das Wohlfahrtsamt gemäß Artikel 8 Absatz 4 Satz 2 prüfen, ob eine Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre. Das Wohlfahrtsamt kann daher verlangen, daß ihm — zum mindesten größere und laufende — Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gemeldet werden. Doch ist eine Anrechnung dieser Zuwendungen auf die öffentliche Fürsorgeunterstützung nur dann berechtigt, wenn es sich tatsächlich um so erhebliche Zuwendungen handelt, daß die dadurch begründete günstige wirtschaftliche Lage des Unterstützten eine öffentliche Fürsorgeunterstützung ungerechtfertigt erscheinen läßt.

Beschränkung der öffentlichen Fürsorge für Neuzuziehende in Notstandsgemeinden

Wir weisen noch einmal auf die wichtige Aenderung hin, die die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge durch die Verordnung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3) erfahren haben. Künftig kann in Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt worden sind, die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden. Ausnahmen sind vorgesehen für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende sowie für Empfänger von Krisenunterstützung. Die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde setzt voraus, daß ihr Haushalt durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfange belastet ist. In Preußen ist bisher lediglich Berlin als Notstandsgemeinde erklärt worden, doch steht die Erklärung weiterer Gemeinden als Notstandsgemeinden bevor.

Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland

Gemäß § 12 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist bei Deutschen, staatenlosen ehemaligen Deutschen oder staatenlosen Personen deutscher Abkunft, die beim freiwilligen oder erzwungenen Uebertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig sind oder es binnen eines Monats nachher werden, endgültig verpflichtet der Bezirksfürsorgeverband, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert, so war bisher das Land zuständig, dessen Staatsangehörigkeit der Hilfsbedürftige besitzt oder zuletzt besessen hat. Hier sind nun durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193) infolge der neuen staatsrechtlichen Gliederung des Deutschen Reichs einige Aenderungen eingetreten. Künftig ist, wenn ein Deutscher, staatenloser ehemaliger Deutscher oder Staatenloser deutscher Abkunft länger als ein Jahr aus dem Reichsgebiet abwesend war, der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband. Ist ein solcher im Reichsgebiet liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Liegt dieser Landesfürsorgeverband an der Grenze, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen. Für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit beisammen sind, regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht nach den Verhältnissen des ältesten hilfsbedürftigen Familienmitglieds. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, deren Trennung eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

Erhebung von Beiträgen und Spenden

Beiträge-Gesetz

Das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) enthält in Abschnitt I Bestimmungen über die Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträge-Gesetz). Durch die neuen Bestimmungen wird die Finanzgebarung der unter das Gesetz fallenden Organisationen einer weitreichenden Aufsicht der Reichs- und Staatsbehörden unterstellt; diese bezieht sich auf die Festsetzung der Beiträge, auf die Ausgabenwirtschaft, Aufstellung der Haushaltspläne usw. Das Gesetz findet jedoch grundsätzlich nur Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts; Verbände und Organisationen, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, kann die Reichsregierung den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen, wenn an ihrer Finanzgebarung und an der Erhebung von Umlagen und Beiträgen durch sie ein öffentliches Interesse besteht (§ 9). Auch bezüglich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind Ausnahmen von

dem Gesetz vorgesehen; so findet das Gesetz keine Anwendung auf die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5).

Spenden-Gesetz

Gemäß Abschnitt II des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235), dem sogenannten Spenden-Gesetz, bedarf die Erhebung von Spenden künftig grundsätzlich der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Spenden im Sinne dieser Bestimmung sind freiwillige Abgaben aller Art; doch sind ausdrücklich ausgenommen Spenden charitativer Art im Sinne der Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 143) und Kollekten der Kirchen. Für die Sammlungen der Wohlfahrtsorganisationen bleibt es danach bei den bisherigen Bestimmungen (s. Informationsblätter 1933, Nr. 16).

Soziale Wohlfahrtsrente

Aenderung der sozialen Wohlfahrtsrente

Das Gesetz zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens (RGBl. I S. 232) hat einschneidende Aenderungen der Bestimmungen über die soziale Wohlfahrtsrente gebracht. Die soziale Wohlfahrtsrente, die den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für ihren Anleihealtbesitz ab 1926 zufließt, sollte nach den ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen bis 1941 gewährt werden. Durch Artikel 2 § 1 Ziffer 9 des neuen Gesetzes ist nun die Laufzeit der Rente um vier Jahre verkürzt worden. Die soziale Wohlfahrtsrente, die jährlich am 1. April im voraus gezahlt wird, hört also mit Ende März 1937 auf und wird demgemäß nur noch zweimal, nämlich am 1. April 1935 und 1. April 1936, zur Auszahlung gelangen.

Auch bezüglich der Höhe der sozialen Wohlfahrtsrente bringt das neue Gesetz eine wesentliche Aenderung. Bisher wurde die jährliche Rente in Höhe von 54 % des Nennbetrages der Auslosungsrechte gezahlt. Gemäß Artikel 2 § 2 Ziffer 2 des neuen Gesetzes wird künftig die Höhe der Rente, die auf je 100 RM. Nennbetrag der Auslosungsrechte entfällt, vom Reichsminister der Finanzen jährlich bestimmt. Der Reichsfinanzminister wird also durch das neue Gesetz ermächtigt, den ursprünglich zur Auszahlung gebrachten Prozentsatz herabzusetzen. Für das laufende Jahr hat der Reichsfinanzminister jedoch nur eine Ermäßigung der bisher unverhältnismäßig hohen kulturellen Wohlfahrtsrente vorgenommen, dagegen den Rentensatz für die soziale Wohlfahrtsrente mit 54 % unverändert gelassen.

Bedeutsam ist ferner die durch das neue Gesetz erfolgte Streichung der bisherigen Bestimmung, daß der Anspruch auf Wohlfahrtsrente unter Umständen von einer Wohlfahrtseinrichtung auf eine andere übergehen konnte.

Tuberkulosefürsorge

Erweiterte Anzeigepflicht

Das Preußische Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 hat durch ein Gesetz vom 24. März 1934 (GS. S. 229) einige wichtige Aenderungen erfahren. Künftig sind jede ansteckende Erkrankung an Lungen- und Kehlkopftuberkulose, jeder Todesfall an Tuberkulose jeder Art sowie jede Erkrankung an Hauttuberkulose und der Verdacht dieser Erkrankung dem für den Wohnort oder den Sterbeort zuständigen beamteten Arzt innerhalb acht Tagen, bei Todesfällen innerhalb 24 Stunden, schriftlich oder mündlich mitzuteilen, und zwar sind diese Meldungen von jetzt an ausschließlich an den zuständigen beamteten Arzt zu leiten; die Möglichkeit der Meldung an Fürsorgestellen, Gesundheits- und Wohlfahrtsämter ist fortgefallen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erweiterung des Kreises der zur Anzeige zu bringenden Personen: künftig sind nicht nur die Kranken, sondern auch die Krankheitsverdächtigen zu melden. Diese erweiterte Anzeigepflicht besteht bei jedem Wohnungswechsel eines Tuberkulosekranken oder Krankheitsverdächtigen und erstreckt sich vor allem auch auf jeden Krankheitsverdacht in Kranken-, Entbindungs-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, in denen die Anzeigepflicht dem Anstaltsleiter obliegt.

Heilstätten für jüdische Lungenleidende

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden teilt auf mehrfache Anfragen mit, daß Lungenleidende in zwei vorzüglich ausgestatteten, fachärztlich geleiteten jüdischen Anstalten, der Rothschildschen Lungenheilstätte in Nordrach in Baden (nur für weibliche Kranke) und der Kuranstalt für Israeliten in Bad Soden im Taunus (für männliche und weibliche Kranke) Aufnahme finden können. Die in Lungenheilstätten üblichen modernen Behandlungsmethoden werden angewandt.

Beide Anstalten liegen in landschaftlich bevorzugter Gegend und verfügen über alle Kurhilfsmittel, wie Liegehallen, Terrassen usw. — Die Kuranstalt in Bad Soden ist neuerdings weitgehend modernisiert und auch ärztlich noch ausgebaut worden. Privatpatienten, Versicherte und von jüdischen Organisationen verschickte Patienten finden Aufnahme und ärztliche Betreuung zu mäßigen Sätzen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte belegt die Anstalten seit vielen Jahren. Es ist uns bekannt, daß sie entsprechenden Anträgen von Kranken, die auf rituelle Verpflegung Wert legen, im allgemeinen Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß Versicherte, die ihre Stellung verloren und das freiwillige Weiterkleben der Beitragsmarken für die Angestelltenversicherung unterlassen haben, ihre Anwartschaft auf Versicherungsleistungen wiederherstellen können, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Verlust der Stellung die fehlenden Marken nachkleben. Weitere Auskünfte erteilt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder ihre Vertrauensmänner an den einzelnen Orten.

Verhütung erbkranken Nachwuchses

Unfruchtbarmachung in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529, 1021 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1) erfolgt, ist nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht (§ 14 des Gesetzes). Nimmt ein Arzt eine solche Unfruchtbarmachung vor, so hat er dem zuständigen Amtsarzt binnen drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Artikel 8 der Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933). Der Reichsminister des Innern weist in einem Rundschreiben vom 23. März 1934 (MBliV. S. 650) darauf hin, daß auf Grund dieser Bestimmung alle Operationen und sonstigen Heilverfahren (z. B. Bestrahlungen) zu melden sind, die ein Unfruchtbarwerden tatsächlich herbeiführen oder mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, auch wenn der Zweck oder Hauptzweck des Eingriffes oder des Verfahrens nicht auf die Unfruchtbarmachung abgestellt war.

Rundschreiben der Zentralwohlfahrtsstelle

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden hat ein Rundschreiben herausgegeben, in dem die für die jüdische Arbeit wichtigen Tatbestände des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dargestellt worden sind. Das Rundschreiben steht Interessenten auf Anforderung zur Verfügung.

Im übrigen bittet die Zentralwohlfahrtsstelle, die aus bevölkerungspolitischen Gründen an einer statistischen Erfassung aller in Frage kommenden Fälle interessiert ist, ihr alle das Sterilisierungsgesetz betreffenden Anträge mitzuteilen.

Schul- und Ausbildungsfragen

Lehrgang für jüdische Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Wie bereits angezeigt (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3), beginnt am 15. Mai in Berlin W 15, Meinekestr. 22, ein 1½jähriger Lehrgang für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Ein Internat für auswärtige Schülerinnen ist in der gleichen Wohnung untergebracht. Der Lehrgang wird ungefähr zur Hälfte von Stadt- und Heimschülerinnen besucht. An dem Lehrgang nehmen etwa 30 junge Mädchen teil; evtl. könnten noch ein bis zwei Internatsschülerinnen aufgenommen werden. Der Lehrgang setzt sich das Ziel, junge Mädchen durch gründliche pädagogische und technische Schulung und ausgedehnte Tätigkeit in der Hauswirtschaft zur Arbeit in

Kinderheimen (Erziehungs- und Erholungsheimen), Kindergärten, Horten und in der Familie zu befähigen. Um diesem Ziel näher zu kommen, wird der Heranbildung der Schülerinnen zu harmonischen, klaren und verantwortungsbewußten Persönlichkeiten besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Der theoretische und technisch-künstlerische Unterricht liegt in Händen von bewährten Fachleuten. Der Unterrichtsplan sieht in seinem theoretischen Teil Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik, pädagogische Lektüre, Kindergarten- und Hortlehre, Deutsch, Jugendliteratur, Gegenwartskunde, Gesundheitslehre, Naturkunde, jüdische Geschichte (Jüdische Lebensgestaltung) und Hebräisch vor. Weiter werden die Schülerinnen in den folgenden technisch-künstlerischen Fächern unterrichtet werden: Musik, Beschäftigungsunterricht, Zeichnen, Modellieren, Turnen, Bewegungsspiele, Nähen und einfaches Schneidern. Außerdem werden die Schülerinnen während der Seminarzeit regelmäßig praktisch in Kindertagesstätten (Kindergarten, Hort) sowie in Kinderheimen unter Aufsicht von Jugendleiterinnen und im eigenen Haushalt des Internats arbeiten.

Elternhilfswerk für die jüdische Jugend e. V.

Zu unserem Bedauern ist in der Notiz über das Elternhilfswerk für die jüdische Jugend e. V. in der vorigen Nummer der Informationsblätter ein Druckfehler unterlaufen. Das Elternhilfswerk für die jüdische Jugend e. V. konnte in vielen Fällen den Uebergang von Schülern auf die Mittelschule der Jüdischen Gemeinde, die Adass-Schule (nicht „Ersatzschule") und die Schule des jüdischen Schulvereins ermöglichen. Weiter legt das Elternhilfswerk Wert auf die Feststellung, daß engste Zusammenarbeit mit den bestehenden jüdischen Organisationen erstrebt und gepflegt wird. Das Elternhilfswerk pflegt enge Verbindung mit dem Erziehungsausschuß der Reichsvertretung der deutschen Juden sowie mit der Schulverwaltung, den Wohlfahrts- und Jugendämtern und der Berufsberatung der Berliner Jüdischen Gemeinde. Weiter steht das Elternhilfswerk in Verbindung mit der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, den Logen, dem Jüdischen Frauenbund, dem Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, dem Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, der Zionistischen Vereinigung für Deutschland und anderen Organisationen.

Höhere Schulen

Beschränkung des Besuches der höheren Schulen

Das Gesetz gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 2) beschränkt nicht nur den Besuch von Hochschulen, sondern auch den Zugang zu höheren und mittleren Schulen. Zur Durchführung dieser Bestimmungen hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 4. April 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 127) eine Anordnung über die Beschränkung des Besuches der höheren Schulen erlassen. Bezüglich der Aufnahme von Nichtariern in höhere und mittlere Schulen bestimmt der Minister, daß bei der Neuaufnahme von Nichtariern, die den Beschränkungen des Schulgesetzes vom 25. April 1933 unterworfen sind, die Abstammung angemessene Berücksichtigung zu finden hat. Unter den Anmeldungen ist, soweit die hinreichende Begabung für einen erfolgreichen Besuch einer höheren oder mittleren Lehranstalt anzuerkennen ist, den Nichtariern mit nachgewiesenem arischen Bluteinschlag der Vorzug vor reinen Nichtariern und den Kindern aus seit längerer Zeit in Deutschland angesessenen Familien der Vorzug vor den Kindern erst seit kürzerer Zeit, insbesondere seit 1914, eingewanderter nichtarischer Familien zu geben. Der Minister gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Anstaltsleiter in sachgemäßer Anwendung der hiermit gegebenen Richtlinien dafür Sorge tragen, daß von den Anmeldungen der unter die Beschränkungen des Gesetzes fallenden Nichtarier in erster Linie diejenigen Berücksichtigung finden, denen vom Standpunkte einer im nationalsozialistischen Geiste geführten Gemeinschaftserziehung die verhältnismäßig geringsten Bedenken entgegenstehen. Dabei soll darauf geachtet werden, daß dort, wo die Zahl der angemeldeten aufnahmereifen Schüler größer als die Zahl der verfügbaren Plätze ist, Kinder arischer Abstammung auf keinen Fall hinter solchen nichtarischer Abstammung zurückgesetzt werden. Zum Besuche der höheren oder mittleren Lehranstalten geeignete Kinder arischer Abstammung verdienen vielmehr den Vorzug bei der Aufnahme, selbst wenn dann die Zahl der zur Aufnahme kommenden Nichtarier hinter der Verhältniszahl zurückbleiben sollte.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung in dem Erlaß des Preußischen Kultusministers, daß Neuaufnahmen an höheren und mittleren Lehranstalten, die ihrer besonderen Zweckbestimmung nach gerade für den Besuch der jüdischen Schüler (Schülerinnen) bestimmt sind, in diesem Jahre, gleich ob es sich um öffentliche oder private Lehranstalten handelt, nicht erfolgen dürfen.

Schulwissenschaftliche Vorprüfung

Ausschluß nichtarischer Bewerber

Gemäß einem Runderlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. April 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 149) werden künftig Bewerber nichtarischer Abstammung zur schulwissenschaftlichen Vorprüfung nicht mehr zugelassen. Bei nichtarischen Ausländern hat sich der Minister in jedem Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die schulwissenschaftliche Vorprüfung wird für die Aufnahme in Wohlfahrtsschulen, sozialpädagogische Seminare usw. verlangt, soweit die Bewerber nicht die Abschlußprüfung einer höheren Schule nachweisen können.

Volksschulen

Fremdenschulgeld staatenloser Schüler

Gemäß § 6 Absatz 2 des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes wird bezüglich des Schulgeldes in den Volksschulen Gleichstellung mit den inländischen Kindern nur solchen nichtreichsangehörigen Kindern gewährt, deren Heimatstaat die reichsangehörigen Kinder beim Besuch der Volksschulen hinsichtlich der Zahlung von Schulgeld den inländischen Kindern gleichstellt. Gemäß einem Runderlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 12. Juni 1931 waren grundsätzlich auch staatenlose Kinder deutschen Volksschulkindern gleichgestellt. Dieser Erlaß ist jetzt durch einen neuen Erlaß des Preußischen Kultusministers vom 28. Februar 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 93) aufgehoben worden, da die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei den Staatenlosen entfalle. Von Staatenlosen darf demgemäß künftig ein Fremdenschulgeld erhoben werden, dessen Sätze der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterliegen. Der Minister gibt seiner Erwartung Ausdruck, daß Härten gegenüber staatenlosen Angehörigen des deutschen Volkstums vermieden werden.

Landjahr

Gesetz über das Landjahr in Preußen

Um die seelische Verbundenheit der schulentlassenen Stadtjugend mit Heimat und Volkstum und das Verständnis für den völkischen Wert gesunden Bauerntums zu vertiefen, hat das Preußische Staatsministerium am 29. März 1934 ein Gesetz über das Landjahr beschlossen (GS. S. 243). Zur Teilnahme am Landjahr sind alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden (§ 1). Die Kinder werden während des Landjahrs in Heimen von Leitern und Helfern betreut, die der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder die von ihm beauftragten Behörden bestellen (§ 4). Während des Landjahrs werden die Kinder nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates erzogen; ihre Gesundheit wird durch landwirtschaftliche Arbeit und durch Leibesübungen jeder Art gefördert (§ 5). Während der Landjahrzeit ruht die gesetzliche Berufs- und Fortbildungsschulpflicht (§ 7). Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt (§ 8). Wie in einer amtlichen Erläuterung zu dem Gesetz betont wird, soll bei der Einberufung zum Landjahr unter den in Betracht kommenden Kindern eine rassische Auslese getroffen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.